

B =	Begründung ändern oder ergänzen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
SV =	Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB:

Mit Schreiben vom: 28.09.2022
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 28.10.2022

Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Auslegung im Zeitraum

Bekanntmachung im Amtsblatt: 05.09.2022
Auslegungszeitraum: vom 28.09.2022 bis einschließlich 28.10.2022

Hinweis: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 07.11.2022		
1.1	<p>Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Landwirtschaftliche Belange Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, welcher zwei räumlich getrennte Teilflächen beinhaltet, umfasst größtenteils landwirtschaftliche Betriebsfläche, welche in eine Teilfläche „Agri-PV-Etzdorf“ sowie eine Teilfläche „PV Etzdorf“ umgewandelt werden soll.</p>	Einleitung und Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.2	<p>Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden sollen.</p> <p>Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden.</p> <p>Demzufolge kann aus Sicht des ALFF Süd der Ausweisung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung der Solarparks an diesen Standorten nicht zugestimmt werden.</p>	Dem Hinweis, dass der Planung an dem Standort nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die beiden Teilgebiete sind, wie die umgebende Landschaft, durch landwirtschaftliche und bergbauliche Flächen geprägt. Vorbelastungen der Landschaft im Bereich der geplanten Agri-Photovoltaikanlage sind durch den nördlich der Ortslage Etzdorf befindlichen Windpark sowie die Landes- und Kreisstraße vorhanden. Nordwestlich der Teilfläche befindet sich zudem bereits eine große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich bereits bauliche Anlagen in Form eines Schweinemastbetriebs mit Silos, weiteren Betriebsgebäuden sowie der zugehörigen Erschließungsstraße. Schließlich ist auch der in unmittelbarer Nähe befindliche ehemalige Tagebau zu berücksichtigen, der einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.	N

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		<p>Weiterhin handelt es sich bei der Teilfläche „PV Etzdorf“ um eine Haldenfläche mit verkippten Böden, die somit als Konversionsfläche zu qualifizieren ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Regionale Entwicklungsplan Halle keine verbindlichen Aussagen zur Kulisse von Freiflächen-Photovoltaikanlagen trifft (vgl. Kapitel 6.2 der Begründung). Die Empfehlung erzeugt daher keine Verbindlichkeit, sondern es kann begründet von ihr abgewichen werden.</p>	
<p>1.3</p>	<p>Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA¹ darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Dies dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Die Landwirtschaft soll chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können, laut § 1 LwG LSA.</p> <p>1: Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese Regelung ist auch auf Landesgesetze anzuwenden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22, KlimR 2023, 120) und bei der Prüfung möglicher Ausnahmen zu berücksichtigen (OVG Nordrhein-Westfalen – Urt. v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18, BeckRS 2022, 38652). Die Regelung nach § 15 LwG LSA steht der Planung daher nicht entgegen. Besondere Gründe, die zu einer anderen Auffassung führen, sind auch nicht ersichtlich:</p> <p>Im Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ wird eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die Stromerzeugung mit Photovoltaik angestrebt. Diese Doppelnutzung schränkt die Landwirtschaft nur unwesentlich ein, sodass weiterhin auf ca. 94 % der Fläche (ca. 37,25 ha) Landwirtschaft betrieben werden kann. Der Anteil der PV-Fläche inklusive Nebenanlagen beträgt lediglich 6 % (ca. 2,50 ha). Die im Vergleich zur zulässigen GRZ noch einmal deutlich geringere tatsächliche Bodeninanspruchnahme wird durch den Durchführungsvertrag verbindlich gesichert. Zudem wird die Agri-PV-Anlage in direkter Abstimmung mit dem Landwirt geplant, der die Flächen bewirtschaftet.</p> <p>Bei dem Teilgebiet „PV Etzdorf“ handelt es sich um eine ehemalige Haldefläche, d.h. die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt und hat im regionalen Vergleich eine geringere Ackerzahl als die Fläche des Agri-PV-Gebietes aufweist. Daher wird hier auf eine Doppelnutzung verzichtet.</p>	<p>Z</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		<p>Darüber hinaus sind die Flächen des Plangebiets nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgesehen, sodass hier keine Bindungswirkung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB besteht.</p> <p>Siehe auch Lfd. Nr. 1.2</p>	
<p>1.4</p>	<p>Mit Grund und Boden, hier mit landwirtschaftlich genutzter Fläche, soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA²). Laut § 37 (1) Nr. 2 b EEG 2021³ ist die Errichtung von Solaranlagen („Gebote für Solaranlagen“) nur auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“, möglich. Die überplanten Ackerfeldblöcke sind im Geoinformationssystem⁴ nicht mit schädlicher Bodenveränderung oder Altlasten ausgewiesen. Die Voraussetzung für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche liegt nicht vor. Durch die FFAVO⁵ können auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen werden.</p> <p>Steden liegt nicht im benachteiligten Gebiet.</p> <p>Es handelt sich nach vorliegenden Informationen weder um eine echte Konversionsfläche, noch um eine Freifläche im benachteiligten Gebiet (FFAVO).</p> <p>2: BodSchAG LSA Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214)</p> <p>3: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)</p> <p>4: Quelle ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de) ©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA</p>	<p>Der Eingeber verkennt, dass es sich weder bei § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA noch § 37 EEG um rechtliche Vorgaben handelt, die eine Inanspruchnahme von Flächen andernorts grundsätzlich verhindern. Die Regelung im BodSchAG LSA entspricht im Wesentlichen der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB und wurde im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt (vgl. v.a. Kapitel 10 und 11.6 der Begründung).</p> <p>Dem Gedanken des § 1 Abs. 1 BBodSchAG LSA wird in Teilen Rechnung getragen: Das südliche Teilgebiet soll auf einer Fläche errichtet werden, die ehemals als Haldefläche des Tagebaus Etzdorf genutzt wurde und ist somit als Konversionsfläche zu bewerten. Diese Einordnung wird auch durch die Aufnahme in das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf unterstützt, das den räumlichen Bereich des Braunkohletagebaus Amsdorf umfasst. Durch die Nachnutzung der Haldenfläche durch Solarenergieanlagen wird dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen.</p> <p>§ 37 EEG dient lediglich dazu, eine Flächenkulisse zu definieren, für die Gebote nach dem EEG abgegeben werden können. Es ist allerdings entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme zulässig, auch auf Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten, die nicht der EEG-Kulisse entsprechen. Für diese Anlagen kann dann lediglich kein Gebot nach EEG abgegeben werden. Im Übrigen sind Agri-PV-Anlagen förderfähige Anlagen nach dem EEG. Ob das Teilgebiet PV Etzdorf als Konversionsfläche i.S.d. EEG zu qualifizieren ist, ist in einem entsprechenden Antragsverfahren zu untersuchen. Die Abwägung erfolgt aus den o.g. Gründen aber unabhängig davon, ob diese Fläche als Konversionsfläche i.S.d. EEG einzuordnen ist oder nicht.</p>	<p>Z</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	5: Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) vom 15.02.2022		
1.5	<p>Die Gemeinde Teutschenthal hat ein Standortkonzept „Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der B-Planung“ aufgestellt. Das Standortkonzept hat das ALFF Süd im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan aus dem Internetauftritt der Gemeinde Teutschenthal, Stand: 01.10.2019, entnommen. Das Standortkonzept bildet in Abstimmung mit der Gemeinde Teutschenthal eine Entscheidungsgrundlage zur Ausweisung geeigneter Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Grundlage von B-Plänen ohne einen vorliegenden Flächennutzungsplan.</p> <p>Für den Vorhabenstandort existiert aus Sicht des ALFF Süd ein genehmigter Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Steuden. Danach ist die Fläche laut Flächennutzungsplan Steuden nicht zur Bebauung, sondern als Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis auf das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Teutschenthal wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bestehende Standortkonzept berücksichtigt nur Potentialflächen, die nach dem EEG förderfähig sind. Diese Annahme ist mittlerweile überholt und stellt auch keine tragfähige Alternativenprüfung dar (OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 5.7.2012 – 1 LA 30/12, NordÖR 2012, 497). Weitere gewichtige Aspekte – z.B. die Vorbelastungen des Landschaftsbildes, die Ertragsfähigkeit der Böden und Agri-PV-Anlagen u.v.m. finden hingegen keine Berücksichtigung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird auch das Standortkonzept neu aufgestellt. Im Vorwurf zum FNP sind die beiden Teilgebiete des Plangebiets bereits als potenzielle Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen. Im Rahmen der Erstellung des B-Planentwurfs erfolgt eine kurze Betrachtung von Flächenalternativen. Im Wesentlichen wird jedoch auf die Neuaufstellung des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.</p> <p>Für die Gemeinde Teutschenthal existiert kein gesamtgemeindlicher Flächennutzungsplan. Dieser wird derzeit aufgestellt, ist aber weder festgestellt noch genehmigt. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Steuden gilt zwar fort. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB lässt in solchen Fällen aber ausdrücklich eine Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans zu, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist. Davon wird hier Gebrauch gemacht.</p>	V
1.6	Für die Ortschaft Steuden wurde im Standortkonzept vermerkt, dass die Ortschaft in geringem Maße Potenzialflächen parallel der BAB 38 sowie an Schienenwegen besitzt. Die im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 befindlichen Flächen sind im Standortkonzept nicht verzeichnet.	Der Hinweis ist korrekt. Die Flächen des Geltungsbereichs sind derzeit nicht im Standortkonzept der Gemeinde als Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen. Siehe zur weiteren Abwägung Lfd. Nr. 1.5.	V
1.7	Bei der Aufstellung des Standortkonzeptes wurde im Übrigen das ALFF Süd nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Standortkonzept wurde in einem eigenständigen Verfahren erstellt und beschlossen.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1.8	<p>Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung)) • der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung) • die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten • möglicherweise Bau eines Umspannwerkes • die (teilweise) Überdeckung der Bodenoberfläche durch Module (kleinräumig Verschattung, ggf. Austrocknung) • die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd, Beweidung), die zu einer Veränderung struktureller Parameter des Lebensraumkomplexes führt. 	<p>Kenntnisnahme. Es ist korrekt, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Regelfall auch den Bau von Nebenanlagen und Zuwegungen sowie die Verlegung von Kabeln erfordert. Der Eingriff hält sich aber insgesamt in einem sehr überschaubaren Rahmen, vgl. auch Lfd. Nr. 1.3.</p>	K
1.9	<p><i>Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“</i></p> <p>Da es sich beim nördlichen Teilgebiet „Agri-PV-Etzdorf“ (Flurstücke 77 und 79) um besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen (42,3 ha) im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Teile der Querfurter Platte“ gemäß VO LEP 2010⁶ handelt, ist der Ausnahmefall im Weiteren für einen Entzug nicht begründet.</p> <p>Dem Belang Landwirtschaft ist hiermit bei der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen.</p> <p><small>6: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)</small></p>	<p>Durch die Ausweisung eines Agri-PV-Gebietes anstelle eines klassischen Freiflächen-PV-Gebiets, wird dem Belang der Landwirtschaft bereits höheres Gewicht beigemessen. Die vertikal aufgereihten Module werden in einem größeren Reihenabstand aufgestellt, sodass eine Durchfahrt mit u.a. dem Mähdrescher gewährleistet ist. Dadurch kann weiterhin Landwirtschaft betreiben werden und zusätzliche Strom durch erneuerbare Energien gewonnen werden.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich beim Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Kapitel 6.1 der Begründung nimmt dazu ausführlich Stellung; die landesplanerische Abstimmung nach LPIG LSA wurde positiv beschieden.</p>	V
1.10	<p>Die Ausweisung eines Bebauungsplanes und die spätere Bebauung mit einer Photovoltaikanlage ist kein begründeter Ausnahmefall und somit nicht statthaft.</p>	<p>Dieser pauschalen Aussage kann aus den o.g. Gründen nicht gefolgt werden. Insbesondere im Gebiet „Agri-PV Etzdorf“ ist weiterhin eine umfangreiche landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Inanspruchnahme der Teil-</p>	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Die weitere landwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Reststreifen wäre nur noch sehr eingeschränkt und ineffizient möglich. Damit stehen die Belange der Landwirtschaft dem ausgewählten Standort entgegen.</p>	<p>fläche „PV Etzdorf“ durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gerechtfertigt und mit den übergeordneten Gesetzen und planerischen Festlegungen in Einklang zu bringen.</p>	
1.11	<p>Der betroffene Ackerfeldblock DESTLI0505460047 verfügt mit Ackerzahlen von 93 bis 95 über eine sehr hohe Ertragsfähigkeit. Für die verbleibende Restfläche nach der Bebauung würde diese voraussichtlich auf ein niedriges Ertragsniveau absinken. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und der Erhaltung des ländlichen Raumes. Die Landwirtschaft soll chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können (laut § 1 LwG LSA).</p>	<p>Der Hinweis, dass die Ackerzahl im Bereich der Agri-PV Anlage zwischen 93 und 95 beträgt, wird in die Begründung aufgenommen. Aufgrund der o.g. Gründe ändert das aber nichts an dem Umstand, dass die Errichtung einer Agri-PV-Anlage als Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zulässig ist.</p>	B
1.12	<p>Mit landwirtschaftlich genutzter Fläche soll sparsam und schonend umgegangen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Absatz 1 BodSchAG LSA⁷). Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird auch hier das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU⁸) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei dieser Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird. Das BFBV-LAU weist für den im Planungsgebiet anstehenden fruchtbaren Lössboden eine sehr gute Ertragsfähigkeit aus. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 93 bis 97 wider.</p> <p>7: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung 8: Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand 04/2022</p>	<p>Kenntnisnahme. Bezüglich des BodSchAG LSA wird auf die lfd. Nr. 1.4 verwiesen. Die hohe Ertragsfähigkeit der Böden wurde in die Abwägung eingestellt, weshalb im Ergebnis nur eine Agri-PV-Anlage zulässig ist.</p>	V

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1.13	<p>Im Übrigen weist das ALFF Süd daraufhin, dass im Land Sachsen-Anhalt derzeit keine rechtlichen Regelungen für Agri-PV nach DIN-SPEC 91434 bestehen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sekundärnutzung vorsehen.</p> <p>Dem Standort der vorliegenden Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Einwand der Planung entgegenstehen sollte. Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Flächennutzung werden durch den Bebauungsplan geschaffen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich, um die Agri-PV-Anlage umsetzen zu können.</p>	N
1.14	<p><i>Sondergebiet „Photovoltaik“:</i></p> <p>Im südlichen Teilgebiet „PV Etzdorf“ (Flurstück 61) ist die Bebauung eines 5,62 ha großen Ackerfeldblockes mit mittlerer Ertragsfähigkeit geplant. Die zu beplanende Photovoltaikfläche soll insgesamt 12,1 ha betragen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft stehen auch diesem Teil der Planung entgegen.</p>	<p>Wie das Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Süd selbst mitteilt, weist die südlich gelegene Teilfläche „PV Etzdorf“ ein im lokalen Vergleich geringeres Ertragspotenzial auf, da es sich um Auffüllungen und Kippböden handelt (Bodenzahl 54, Ackerzahl 57). Aus den o.g. Gründen ist die Nutzung der Fläche durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich.</p>	N
1.15	<p>Das Vorhaben steht dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) und dem VO LEP 2010 entgegen:</p> <p><i>LEP 3.4. Energie G 85</i></p> <p><i>„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.“</i></p> <p><i>LEP 4.2.1. Landwirtschaft Z 129</i></p> <p><i>„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.“</i></p>	<p>Der Einwand, dass das Vorhaben dem Regionalen Entwicklungsplan entgegenstehen würde, ist unzutreffend. Die Begründung befasst sich in Kapitel 6.2 ausführlich mit den regionalplanerischen Vorgaben. Im Ergebnis der Landesplanerischen Abstimmung gemäß LPIG hat das Ministerium der Argumentation zugestimmt (telefonische Auskunft vom 13.9.2023).</p>	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p><i>Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“</i></p> <p><i>REP 6.10 Energie:</i> <i>„Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandenen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“</i></p> <p><i>REP 6.8 Landwirtschaft:</i> <i>„Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“</i> <i>„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“</i></p> <p>Ein besonderes Anliegen des LwG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft. Eine Umnutzung der vorgesehenen Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen.</p> <p>9: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1.16	<p>Entgegen den Darstellungen zum Schutzgut Boden (Seite 7), dass die Böden in der HÜK400d bei der Teilfläche „PV Etzdorf“ nicht näher bestimmt sind, da es sich um Auffüllungen und Kippenböden handelt, wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Die am Standort anstehenden Böden weisen nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) auf der überwiegenden Fläche ein mittleres Ertragspotenzial aus. Die Bodenzahl beträgt 54 und die Ackerzahl 57. Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden im Land Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1a BBodSchG) dargestellt.</p> <p>Mit der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG verloren. Werden solche Flächen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, sind entsprechend erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen (siehe BFBV LAU)</p> <p>Dem Standort der vorliegenden Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen zu dem Schutzgut Boden werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Im Ergebnis werden die Bodenfunktionen nur in geringem Maße (Versiegelung) negativ betroffen. Dem steht eine deutliche Aufwertung durch die festgesetzte Grünlandnutzung gegenüber.</p>	B, U
1.17	<p>2. Agrarstrukturelle Belange Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
1.18	<p>3. Sonstiges Die verspätete Bearbeitung bittet das ALFF Süd aufgrund von Einschränkungen im Arbeitsablauf durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu entschuldigen.</p>	<p>Die verspätete Stellungnahme wird entschuldigt.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 13.10.2022		
2.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
2.2	Im Planungsbereich Flurstück 77,79 der Flur 7 Gemarkung Steuden befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom. Im Flurstück 61 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom zur Anbindung der vorhandenen Energieparks.	Der Hinweis, dass sich nur im Teilgebiet „PV Etzdorf“ Telekommunikationsleitungen befinden, wird in die Begründung aufgenommen. In den betroffenen Bereichen wird ohnehin kein Sondergebiet festgesetzt, sodass eine Überbauung ausgeschlossen ist.	B
2.3	Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Der Hinweis, dass die Telekom nicht dazu verpflichtet ist, das Plangebiet an ein öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen, wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
2.4	Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Die Hinweise zur Voraussetzung für den Anschluss an die Telekommunikationsleitungen werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
2.5	Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder	Die Hinweise zur Lage der Kabeltrassen werden an den Vorhabenträger weitergeben.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns – durchzuführen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: ...</p>		
2.6	<p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zur Kabelschutzanweisung betreffen die Umsetzung des Vorhabens und werden daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H
3	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.</p>		
4	<p>Bundesnetzagentur Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.</p>		
5	<p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 24.10.2022</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
5.1	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau bestehen zu den Planungen derzeit keine Anregungen und Hinweise.	Keine Einwände und Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.	K
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt <i>Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.</i>		
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 27.10.2022		
7.1	Mit Schreiben vom 26.09.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Teutschenthal um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
7.2	<u>Bergbau</u> <i>Bergbauberechtigung:</i> Im Planungsteilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ befindet sich die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführte Bergbauberechtigung: In der unteren Abbildung 1 ist die Grenze der Bergbauberechtigung mit den Antragsflächen dargestellt. Das Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ tangiert westlich das Bergwerkseigentum der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH. Das Teilgebiet „PV Etzdorf“ befindet sich in keiner Bergbauberechtigung.	Die Hinweise bezüglich der Lage im Bereich der Bergbauberechtigung werden zur Kenntnis und in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen sowie an den Landschaftsplaner weitergegeben. Die Teilfläche mit einer Bergbauberechtigung wird zwar überplant, allerdings wird in diesem Bereich keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Ein Konflikt ist somit ausgeschlossen.	U, B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
7.3	<p><u>Altbergbau:</u> <u>Agri-PV Etzdorf</u> Dieser potentiellen Bebauungsfläche liegt einer Vorbeanspruchung des Braunkohletiefbaus in Form der „Grube Robert“ im nördlichen Bereich des Plangebietes (siehe Abbildung 2, schwarze Schraffur). Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Der südliche Teil liegt keiner Vorbeanspruchung zu Grunde (siehe Abbildung 2, weißer Bereich).</p>	<p>Der Hinweis, dass die Teilfläche Agri-PV Etzdorf in einer Fläche liegt die durch Braunkohletiefbau vorbeansprucht wurde, wird zur Kenntnis und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	B, U
7.4	<p><u>PV Etzdorf</u> Für diese potentiellen Bebauungsfläche liegt eine Vorbeanspruchung des Braunkohletagebaus vor (siehe Abbildung 2 grüne Schraffierung). Auf dem Teilgebiet wurden Lockergesteinsmassen verkippt. Die Setzungen der verkippten Massen („Freimannkippe“) sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßige ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder –absenkung).</p>	<p>Der Hinweis zur Fläche PV Etzdorf bezüglich der Bodenbeschaffenheit (Aufschüttung) wird zur Kenntnis genommen und an den Landschaftsplaner weitergegeben und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	B, U
7.5	<p>Ein Bergschadenfall wurde im nördlichen Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ historisch aufgenommen. Im anderen Teilgebiet „PV Etzdorf“ und Umgebung bislang nicht registriert.</p>	<p>Der Hinweis zum Bergschadenfall wird in die Begründung aufgenommen.</p>	B
7.6	<p><u>Geologie</u> <u>Ingenieurgeologie:</u> <u>Agri-PV Etzdorf</u></p>	<p>Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Für die nördliche Fläche „Agri-PV Etzdorf“ sind dem LAGB vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.		
7.7	<p><u>PV Etzdorf</u></p> <p>Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des südlichen Vorhabens „PV Etzdorf“ wird auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB in diesem Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise zum tieferen geologischen Untergrund werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen und an den Landschaftsplaner weitergegeben. Durch die nur leichte Beanspruchung der Tragfähigkeit des Bodens bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist davon auszugehen, dass die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet ist.	B, U
7.8	<p><u>Hydrogeologie:</u> <u>PV Etzdorf</u></p> <p>Das Kippenmaterial weist meist eine heterogene Zusammensetzung auf. Über dem bindigen Substrat kann es in Abhängigkeit von der Witterungssituation zur Bildung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtwasser kommen.</p>	Die Hinweise zur Hydrogeologie werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen und an den Landschaftsplaner weitergegeben.	B, U
8	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 19.10.2022</p>		
8.1	<p>Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft Ferner</p>	<p>Einleitung. Es befinden sich keine schützenswerten Anlagen im Plangebiet. Es stehen keine Belange dem Vorhaben entgegen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.		
8.2	Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Gemeinde Teutschenthal, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planzeichnung sowie bei Übersichtskarten wie folgt anzubringen: "[Geobasisdaten/ Stand] ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-8005321-12".	Die Hinweise zum Aktenzeichen werden dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bei der Quellenangabe ergänzt.	B
8.3	Die zur Bearbeitung dieser Stellungnahme erforderlichen Daten werden hier automatisiert geführt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Datenschutzerklärung.	Die Hinweise zur Datenschutzerklärung werden zur Kenntnis genommen.	K
9	Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 12.10.2022		
9.1	Wir wurden mit Schreiben vom 26.09.2022 aufgefordert im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzugeben und teilen Ihnen Folgendes mit.	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
9.2	Entsprechend der eingereichten Unterlagen befindet sich der südöstliche Bereich der Teilfläche "Agri-PV Etzdorf" (Flst. 77) in unmittelbarer Nähe zum Straßengrundstück der Landesstraße L 164. Das Plangebiet liegt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt (OD-Grenze NK 4536022 km 0,013). Die Bebauung der einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des BPlanes unterliegt deshalb den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Hinsichtlich der Abstände der baulichen Anlagen wird auf die notwendige Einhaltung der Anbauverbotszone gem. § 24 StrG LSA hingewiesen. Für Hochbauten ist danach ein Mindestabstand von 20,0 m zum Fahrbahnrand der L 164 einzuhalten. Wir bitten das bei der Festlegung der Baugrenze außerhalb der Ortsdurchfahrt zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur Lage der Erschließungsstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt und zur Abstandsregelung von Hochbauten zum Fahrbahnrand werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Linie der Baugrenze wird entlang der Landstraße L 164 zurückgenommen.	P

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
9.3	Da laut dem Erschließungsplan die Mittelspannungs-Kabeltrasse von der PV-Freiflächenanlage "PV Etzdorf" zum Umspannwerk teilweise im Straßengrundstück der L-Straße 164 verlaufen soll, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass weitere Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Landesstraße im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach § 23 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) über einen Gestattungsvertrag zu regeln sind. Außerdem bedarf die Verlegung der Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 24 Abs. 2 StrG LSA der anbaurechtlichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen bei der FG 232 des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt einzureichen.	Die Hinweise, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen in Landesstraßen über einen Gestattungsvertrag zu regeln ist und dass ein gewisser Mindestabstand vom Fahrbahnrand einzuhalten ist, wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Möglichkeit der Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück wird aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sodass diesbezüglich die Vollziehbarkeit der Planung nicht gefährdet wird.	H
9.4	Darüber hinaus bestehen zum Bauvorhaben seitens der Niederlassung Süd der LSBB Sachsen-Anhalt als zuständiger Straßenbaubehörde keine Einwände. Eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben ist nicht erforderlich.	Es bestehen keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich. Aufgrund der Anpassung der Baugrenze wird der LSBB weiterhin beteiligt.	K
10	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 27.10.2022		
10.1	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass der Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, nicht betroffen ist.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K
10.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Eigentümer von einem Grundstück ist.	Der Hinweis zur Eigentumslage wird zur Kenntnis genommen. Die Landgesellschaft wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
11	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
11a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme vom 06.10.2022		
11.1	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:	Sachverhaltsdarstellung.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
11.2	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.	Der Hinweis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörde Saalekreis vertreten werden, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt (siehe Lfd. Nr.:13.18 ff.)	K
11.3	Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die rechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Landschaftsplaner weitergegeben.	H
11	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen Stellungnahme vom 17.10.2022		
11.4	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.5	Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt.	Die Belange werden nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.6	Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.	Der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Auf ein Reflexionsgutachten kann verzichtet werden (vgl. Lfd. Nr.: 13.39 ff.).	K
11.7	Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelt-	Die Hinweise zum Zuständigkeitsbereich der oberen Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	einwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.		
11.8	In Bezug auf die baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der PV - Freiflächenanlagen wird im Infoblatt auf die Beachtung der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm hingewiesen.	Die Hinweise zur Beachtung der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
11	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser Stellungnahme vom 18.10.2022		
11.9	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Der Zuständigkeitsbereich wird nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
12	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 25.10.2022		
12.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 26.09.2022 durch das Büro Plan und Recht GmbH über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden, der Gemeinde Teutschenthal informiert und gleichzeitig um landesplanerische Abstimmung zu der beabsichtigten Planung gebeten. Ziel dieser Planung der Gemeinde Teutschenthal ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines großflächigen Agrar-Energie Parks, bestehend aus einer Agri-PV-Anlage und einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu schaffen, um	Einleitung. Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>so einen entscheidenden Beitrag zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit zur Umsetzung der Klimaschutzziele zu leisten.</p> <p>Entsprechend den vorgelegten Unterlagen umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 54,4 ha, der sich aus zwei räumlich voneinander getrennten Sondergebieten zusammensetzt.</p> <p>Die südliche Teilfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 mit einem Areal von ca. 12,1 ha ist auf einer Fläche von ca. 6,5 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik für die Errichtung einer klassischen PVFA mit einer vorgesehenen Leistung von 5,2 MWp geplant. Darüber hinaus werden im nördlichen und westlichen Randbereich dieser Teilfläche ca. 5,66 ha als Flächen für Wald festgesetzt.</p> <p>Die nördliche Teilfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik geplant. Für die Agri-PVA, die auf einer Fläche von ca. 42,3 ha eine Leistung von 8,0 MWp erbringen soll, werden die Solarmodule senkrecht feststehend in Reihen mit einem lichten Abstand von 13,0 m zueinander aufgestellt. Dieser Abstand wurde mit dem Bewirtschafter der Flächen abgestimmt. Die Flächen zwischen den Modulreihen können somit landwirtschaftlich weitergenutzt werden. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich ausweislich der Begründung des Bebauungsplanes um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der im „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ produzierte Strom soll über das bestehende Umspannwerk Wansleben in das öffentliche Netz eingespeist werden.</p>		
12.2	<p>Als die für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LentwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden</p>	<p>Der Hinweis, dass es sich um eine raumbedeutsame Planung handelt wird in die Begründung aufgenommen.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	der Gemeinde Teutschenthal um eine raumbedeutsame Planung handelt, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LentwG LSA bedarf.		
12.3	<p>Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich insbesondere aufgrund der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuartigen großflächigen Agri-PVFA sowie einer großflächigen PVFA im klassischen Sinne und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Gebietsgröße von ca. 54,4 ha.</p>	Der Hinweis, dass das Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend ist und deren Ausführungen dazu werden in die in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.	B
12.4	<p>Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung mittels landesplanerischer Stellungnahme wird die Feststellung getroffen, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht möglich ist, werden zu der Planung zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise erteilt.</p> <p>Die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme wird im weiteren Verfahren der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen.</p>	Der Hinweis, dass die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht möglich ist und zunächst nur Hinweise erteilt werden, wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anfrage zur landesplanerischen Abstimmung durch den Vorhabenträger. Im Ergebnis hat das Ministerium telefonisch bestätigt, dass dem Bebauungsplan keine raumordnerischen oder sonstigen landesplanerischen Belange entgegenstehen. Die schriftliche Stellungnahme soll im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.	K, H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
12.5	Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis zur Beachtung der Ziele der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.	H
12.6	Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) und dem seit dem 20.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist der Planung das geltende Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf) in der Planungsregion Halle vom Dezember 1996, zuletzt geändert durch 1. Änderung am 06.09.2006, zugrunde zu legen.	Die Rechtsgrundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen, beachtet und in der Begründung benannt. Die Festlegungen der genannten Pläne stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen bzw. können in der Abwägung begründet überwunden werden.	B
12.7	Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	Der Hinweis auf die Gültigkeit des LEP LSA 2010 wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.	B
12.8	Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung wirksam. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die	Der Hinweis auf die Gültigkeit des REP Halle 2010 sowie die 1. Änderung (2021) wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden. Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID – vormals MLV -, Referat 26) beschlossen.		
12.9	Ebenso hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss IV/05/2018 entschieden, das TEP Amsdorf insgesamt fortzuschreiben.	Der Beschluss über die Fortschreibung wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren beachtet.	H
12.10	Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.	Der Hinweis auf die gültigen Teilpläne der Regionalen Planungsgemeinschaft wird zur Kenntnis genommen und sofern notwendig in die Begründung aufgenommen.	B
12.11	Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Mit der v. g. Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand: REP Halle 2021) sowie der beabsichtigten Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung an der Planung zu beteiligen.	Dem Hinweis zur Beachtungspflicht der Planungsziele wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Dem Hinweis zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde nachgekommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde am Planverfahren beteiligt (Siehe Lfd. Nr. 21).	V
12.12	Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt.	Der Hinweis, dass die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energie der landesplanerischen Zielstellung entspricht und das wiederum dem Vorhaben entspricht wird in die Begründung aufgenommen.	B
12.13	Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.	Die Hinweise und Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des LEP LSA werden in die Begründung aufgenommen und im Verfahren entsprechend abgewogen und berücksichtigt. In der Begründung erfolgt eine de-	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 75 LEP-LSA 2010 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die in Rede stehende Planung.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).</p> <p>Gemäß Ziffer 6.10 des REP Halle 2010 soll die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.</p>	<p>taillierte Darlegung aller relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die von dem Vorhaben betroffen sind (siehe dazu Begründung zum B-Plan).</p>	
12.14	<p>Nach Abgleich der vorgelegten Unterlagen mit dem geltenden LEP-LSA 2010 sowie dem REP Halle 2010 ist festzustellen, dass sich durch das Teilgebiet „Agri-Photovoltaik“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Überlagerung mit dem im LEP LSA 2010 unter dem landesplanerischen Grundsatz G 122 Ziffer 6 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Querfurter Platte“ bzw. mit dem im REP Halle 2010 unter Ziffer 5.7.1.3.Z Nr. 6 regionalplanerisch festgelegten Ziel Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete der Querfurter Platte“ ergibt.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich das Teilgebiet „Agri-Photovoltaik“ teilweise auf einer Fläche befindet, die als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dient, wird in die Begründung aufgenommen. Dem Belang wurde ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung beigemessen, da es sich bei der Teilfläche nicht um eine klassische PV-Anlage handelt, sondern hier bewusst die Doppelnutzung der PV-Anlage mit Kombination der landwirtschaftlichen Nutzung gewählt wurde. Eine ausführliche Erläuterung erfolgt dazu in der Begründung.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p>		
<p>12.15</p>	<p>Aus dem Abgleich mit der TEP Amsdorf in der geltenden Fassung 2006 ergeben sich Überlagerungen der Teilgebiete „Agri-PV Etzdorf“ sowie „PV Etzdorf“ mit den darin unter Ziffer 4.4.3.2. festgelegten Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft „Teilflächen des künftigen Etzdorfer Sees einschließlich Randbereiche“ sowie „Teilflächen der Kippen des ehemaligen Tagebaus Etzdorf“.</p> <p>Gemäß Ziffer 4.4.3.2. TEP Amsdorf ist in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes sowie der Entwicklung und Pflege der Landschaft bei der Abwägung mit anderen Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft soll eine Grundlage zur Einbindung der Bergbaufolgelandschaften in die sie umgebende Landschaft geschaffen und gleichzeitig ein durchgängiges Biotopverbundsystem zwischen bestehenden sowie sich entwickelnden ökologisch wertvollen Landschaftsteilen gesichert werden.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich mit dem Teilgebiet „PV Etzdorf“ eine Überschneidung mit dem im TEP Amsdorf unter Ziffer 4.4.3.4. festgelegten Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Teilbereiche ehemaliger Bergbauflächen zwischen Stedten und Etzdorf“. In den Vorbehaltsgebieten für Wiederbewaldung sollen die Aufforstungen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich beide Teilgebiete in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft befinden und sich das Teilgebiet „PV Etzdorf“ zusätzlich in einem Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Teilbereiche ehemaliger Bergbauflächen zwischen Stedten und Etzdorf“ befindet, wird in die Begründung aufgenommen und entsprechend abgewogen.</p>	<p>B</p>
<p>12.16</p>	<p>Im weiteren Planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ ist eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Erfordernis der Raumordnung wird in der Begründung dargelegt.</p>	<p>B</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
12.17	<p>Entsprechend dem gemeinsamen Runderlass der Ministerien für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) sowie Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) des Landes Sachsen-Anhalt zu „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017, der mit Rd.-Verfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017 durch die obere Bauaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes an die Landkreise und kreisfreien Städte gesandt worden ist, wird darauf abgestellt, dass Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst werden. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PVFA als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB scheidet entsprechend dem genannten Runderlass in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PVFA, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher immer eine gemeindliche Bauleitplanung.</p> <p>Im v. g. Runderlass wird auf den Aspekt des vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 BauGB Bezug genommen. Danach soll dieser nur dann in Betracht kommen, wenn dringende Gründe dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Er setzt in jeden Fall voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Absatz 4 BauGB muss hier die Aufgabe übernehmen, die ansonsten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu erfüllen ist.</p>	<p>Der Hinweis auf den Runderlass „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 wird dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem sind die Flächen des Geltungsbereichs bereits im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Teutschenthal als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Auch in der Fortschreibung des Standortkonzepts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erarbeitet wird, werden die Flächen berücksichtigt.</p>	H
12.18	<p>Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind dementsprechend vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur</p>	<p>Bei der Teilfläche „PV Etzdorf“ handelt es sich um eine ehemalige Haldenfläche mit verkippten Böden und somit um eine Konversionsfläche. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht weiterhin eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft. Gerade um der Flächenkonkur-</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden, der Gemeinde Teutschenthal handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Planungsträger ist die Gemeinde Teutschenthal. In dem übergebenen Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Teutschenthal über keinen das Gesamtgebiet umfassenden Flächennutzungsplan verfügt. Anhand der vorgelegten Unterlagen lässt sich die planerische Entscheidung der Gemeinde Teutschenthal nicht nachvollziehen. Der vorgelegten Planung mangelt es an einer Alternativenprüfung zu in Frage kommenden Standorten für die Errichtung von PVFA im Hoheitsgebiet der Gemeinde Teutschenthal. Insofern ist es erforderlich, dass die Gemeinde Teutschenthal im Rahmen der weiteren Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden, der Gemeinde Teutschenthal die erforderliche Alternativenprüfung durchführt und die Ergebnisse in die entsprechenden Planunterlagen einfließen lässt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für die Gemeinde Teutschenthal ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahre 2019 vorliegt. Dieses wäre im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung heranzuziehen, auf eine Vereinbarkeit mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hin zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.</p>	<p>renz zwischen landwirtschaftlichen Flächen einerseits und Flächen für erneuerbare Energien andererseits abzuwehren, sind die Agri-PV-Anlagen in Zukunft von besonderer Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher sieht es die Gemeinde Teutschenthal als vertretbar an, für diese Teilfläche eine Agri-PV-Anlage zuzulassen.</p> <p>Das Standortkonzept der Gemeinde Teutschenthal soll in Vorbereitung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fortgeschrieben werden und die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfassen. Der Vorentwurf zum FNP enthält bereits die beiden Teilgebiete des Plangebiets, die als potenzielle Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen sind. Im Rahmen der Erstellung des B-Planentwurfs erfolgt eine Betrachtung von Flächenalternativen. Im Wesentlichen wird jedoch auf die Neuaufstellung des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie des Flächennutzungsplans verwiesen.</p>	
12.19	<p>Neben dem v. g. Runderlass vom 31.05.2017 ist ebenfalls die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und</p>	<p>Die Hinweise zu den zahlreichen Handreichungen, Leitlinien und Arbeitshilfen werden dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die Arbeitshilfe soll Kommunen bei ihren Planungen zu PVFA unterstützen und eine Empfehlung und Argumentationshilfe darstellen, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</p>	<p>berücksichtigt. Es ist aber anzumerken, dass von ihnen keine Rechtsverbindlichkeit ausgeht, sondern es sich lediglich um Handreichungen bzw. Arbeitshilfen mit Empfehlungscharakter handelt.</p>	
12.20	<p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung werden bei der Planung berücksichtigt. Den Zielen der Raumordnung wird mit der vorliegenden Planung entsprochen (Siehe dafür Begründung Kap. Landesplanerische Vorgaben und Kap. Regionalplan).</p>	V
12.21	<p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal zu beachten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die landesplanerischen Hinweise beachtet.</p>	H
12.22	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird auch im weiteren Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Zwischenzeitlich erfolgte bereits eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Nach telefonischer Mitteilung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den raumordnerischen Festlegungen und Zielstellungen vereinbar. Eine dementsprechende schriftliche Stellungnahme soll im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben werden.</p>	H
12.23	<p>Hinweise auf das Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Absatz 1 LentwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des</p>	<p>Die Hinweise zum Raumordnungskataster werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: ...) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).		
12.24	Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
12.25	Anlage: Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“	Der Hinweis auf die Arbeitshilfe wird dankend zur Kenntnis genommen.	K
13	Landkreis Saalekreis, Planungsamt Stellungnahme vom 02.11.2022		
13.1	<p>Der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes gebeten. Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:</p> <p>01. SG Städtebau und Raumordnung: Raumordnung:</p> <p>Gegen die vorliegenden Planungsabsichten bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde Bedenken, da mit dem Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen: Das Sondergebiet Photovoltaik befindet sich vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft, der nördliche Bereich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und wird des Weiteren vom Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung tangiert.</p>	<p>Der Hinweis, dass dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass die beiden Teilgebiete in verschiedenen Vorbehaltsgebieten liegen. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird im Zuge des Landesentwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die entgegenstehenden Festlegungen aus früheren Raumordnungsplänen wurden somit überplant (s. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 6.1 und 6.2). Es unterliegt somit der bauleitplanerischen Abwägung.</p> <p>Um den Belangen des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gerecht zu werden und dem entsprechenden Gewicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung zu tragen, wird auf der Teilfläche „Agri PV Etzdorf“ bewusst eine Kombination aus Landwirtschaft und Photovoltaiknutzung gewählt. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht eine Doppelnutzung der Landwirtschaft in Kombination mit Solarstromgewinnung, indem die PV-Modulreihen mit einem größeren Abstand zueinander sowie die Module in senkrechter Bauweise errichtet werden. Somit wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.</p>	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Das Sondergebiet "Agri-Photovoltaik" befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und zum Teil im Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist nicht direkt betroffen. Es überschneidet sich zwar mit dem Geltungsbereich, das Baugebiet wurde aber bewusst vom Vorbehaltsgebiet abgerückt, sodass dieser Bereich nicht überbaut werden kann.</p> <p>Damit das Vorhaben mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung vereinbar ist, wurden die Baugrenzen auf dem südlichen Teilgebiet so angepasst, dass die bislang bewaldeten Flächen vollständig von der Bebauung ausgespart und als Wald festgesetzt werden. Somit soll als Ergebnis einer gerechten Abwägung der Festlegung des Vorbehaltsgebietes angemessenen Rechnung getragen werden. Die Fläche im Süden ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Bedingt durch die frühere Nutzung des Tagebaus als Haldefläche weist der Boden eine vergleichsweise geringere Wertigkeit auf, da es sich um Auffüllungen und Kippböden handelt. In der Abwägung aller Belange wurde sich dazu entschieden, die bislang bereits als Landwirtschaft genutzte Fläche auch für die Bebauung der Solarmodule zu verwenden. Damit werden keine zusätzlichen Waldflächen gerodet.</p>	
<p>13.2</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist es erforderlich, sich mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinanderzusetzen. Insbesondere ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (vgl. Z 128 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Zur Begründung, weshalb es sich um ein Vorbehalts- und kein Vorranggebiet Landwirtschaft handelt und wie deren Belange angemessen berücksichtigt werden vgl. Kapitel 6 der Begründung sowie die lfd. Nr. 13.1.</p>	<p>B</p>
<p>13.3</p>	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit hat der Bebauungsplan hinsichtlich der Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für raumbedeutsame Freiflächenphotovolta-</p>	<p>Dem Hinweis zur Forderung einer Alternativenprüfung wird nachgekommen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird auch das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Teutschenthal neu aufgestellt. Im Vorentwurf zum FNP und im</p>	<p>B</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>ikanlagen eine Teilfunktion des Flächennutzungsplanes zu übernehmen (vgl. "Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" vom 30.07.2017 - Rundverfügung Nr. 9/2017).</p> <p>Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf", Nr. 22 "Solarpark Betriebsgelände GTS GmbH" und Nr. 18 "Photovoltaik nördlich der B 80" liegen bereits 2, sich ergänzende Alternativflächenprüfungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor, die für den vorliegenden Entwurf als gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßgebend sind. Die hier geplanten Flächen sind nicht Bestandteil dieser Potential- bzw. Alternativflächen der o.g. Bebauungspläne und widersprechen damit dem Planungswillen der Gemeinde.</p>	<p>fortgeschriebenen Standortkonzept sind die beiden Teilgebiete des Plangebiets bereits als potenzielle Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen. Im Rahmen der Erstellung des B-Planentwurfs erfolgt zudem eine Betrachtung von Flächenalternativen.</p>	
13.4	<p>Städtebau:</p> <p>Gemäß vorliegenden Unterlagen kann dem Vorentwurf aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die notwendigen Bedingungen (B), um der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) am gewählten Standort in Verbindung mit einer Bauleitplanung zustimmen zu können, werden nicht erfüllt bzw. im Vorentwurf nicht ausreichend abgehandelt.</p>	<p>Der Hinweis, dass dem Vorentwurf nicht zugestimmt werden kann wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis kann der Einschätzung nicht gefolgt werden, vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen.</p>	K
13.5	<p>Begründung:</p> <p>Der Geltungsbereich des VBPL befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) fällt nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Um Voraussetzungen für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen, ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.</p>	<p>Der Hinweis, dass die aktuellen Darstellungen des FNP dem Vorhaben widersprechen, ist korrekt. Mit Beschluss vom 07.07.2020 (Beschluss-Nr. 111/2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Als Ziel der Gemeinde Teutschenthal wurde nicht die Änderung der Teilnutzungspläne festgelegt, sondern einen Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde aufzustellen. In dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind die Flächen des Geltungsbereichs bereits als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Der Bebauungsplan wird nach Fertigstellung beim Landkreis zur Genehmigung eingereicht, da es derzeit</p>	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Der rechtskräftige Teil-Flächennutzungsplan von Steuden der Gemeinde Teutschenthal widerspricht dem geplanten Vorhaben. Das Teilgebiet wurde ausschließlich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, ein kleiner Teil südwestlich als gewerbliche Baufläche und Wald. Gemäß Informationsblatt wird kein Änderungsverfahren des Teil-FNP angestrebt. Die Gemeinde Teutschenthal hat mit Beschluss vom 07.07.2020 die Aufstellung eines FNP für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen, der Vorentwurf wurde noch nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgestellt (fehlende Planreife).</p>	<p>noch keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan gibt. In die Begründung werden diesbezüglich Aussagen aufgenommen.</p> <p>Unabhängig davon besteht aber auch bei einer Änderung des Gemeindegebiets fortgeltenden Flächennutzungsplänen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB ausdrücklich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt können die Darstellungen des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Steuden dem Bebauungsplan nicht entgegengehalten werden.</p>	
13.6	<p>Als Regelungsinstrument ist in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und einem Durchführungsvertrag zwischen Investor und planungshoheitlicher Gemeinde geeignet.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
13.7	<p>Dieses Instrument wurde gewählt, jedoch ist ein vorzeitiger (B) Bebauungsplan (VBPL) aufzustellen, da die Gemeinde über keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan verfügt. Nach § 8 Abs. 4 BauGB kommt ein vorzeitiger VBPL jedoch nur in Betracht, wenn dringende Gründe (B) dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Für vorzeitige B-Pläne müssen dringende Gründe nachgewiesen (B) werden. Diese sind in der Begründung (B) zu benennen und durch klare Zielaussagen der Gemeinde zu erläutern.</p>	<p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Bei der Art des Bebauungsplans handelt es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan. Dieser wird vorzeitig aufgestellt, da die Darstellung des Flächennutzungsplans erst angepasst werden muss. Demnach handelt es sich um einen vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Dringlichkeit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans begründet sich durch die aktuelle Energiekrise und die Forderung der Bundesregierung, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Zudem besteht ein überragendes öffentliches Interesse im Sinne des § 2 EEG (siehe auch Kapitel Planungsanlass und –erfordernis).</p>	B
13.8	<p>Dringende Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn bei Nichtumsetzung der Gemeinde erhebliche Nachteile für die Entwicklung des Gemeindegebietes zu vermeiden sind und die Verwirklichung im dringenden öffentlichen Interesse steht.</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Begründung werden die dringenden Gründe, aus denen die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans erforderlich ist, beschrieben.</p>	K
13.9	<p>Anstelle des beigefügten Informationsblattes ist eine Begründung mit Umweltbericht (B) nebst Gutachten I Anlagen vorzulegen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgekommen. Zur förmlichen Beteiligung wird eine Begründung mit Umweltbericht angefertigt.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Dringende Gründe sind im Inhaltsverzeichnis erkennbar auszuweisen (gesondertes Kapitel).		
13.10	Die Belange der Raumordnung in Bezug auf die Regionalplanung sind zu beachten. Auf die Stellungnahmen der Unteren und Obersten Landesentwicklungsbehörde wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Die Belange der Raumordnung werden in der Begründung ausführlich betrachtet und beschrieben (siehe Begründung Kap. Planerische und rechtliche Grundlagen).	B
13.11	Die Gemeinde Teutschenthal verfügt über ein Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen (Stand 01.10. 20 19). Der Geltungsbereich dieses B-Plans ist nicht als Standort vorgesehen (Bedingung nicht erfüllt). Auf die Arbeitshilfe – Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) wird verwiesen.	Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird auch das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Teutschenthal neu aufgestellt. Im Vorentwurf zum FNP und im fortgeschriebenen Standortkonzept sind die beiden Teilgebiete des Plangebiets bereits als potenzielle Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen.	H
13.12	<p>Nachfolgender Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p>Da es sich um einen vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, wird die Übernahme in die Bezeichnung des B- Plans empfohlen.</p> <p>Teil A: Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll integriert werden. Dies ist auf dem Satzungsexemplar zu dokumentieren, auch aus welchen Teilen die Satzung besteht (Teil A, B, C sowie Begründung mit Umweltbericht). Der VBPL ist durch Art und Maß der baulichen Nutzung und durch Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche) ausreichend bestimmt.</p> <p>Die Präambel fehlt komplett, die Verfahrensvermerke (alle Beschlüsse, zukünftige Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung) sind zu ergänzen.</p>	Kenntnisnahme. Die Verfahrensvermerke werden ergänzt. Es erfolgt rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss eine Abstimmung, ob eine Präambel aufgenommen werden soll. An der Bezeichnung des Bebauungsplans soll sich aus Gründen der Lesbarkeit nichts ändern. Mit dem absehbaren Inkrafttreten des Flächennutzungsplans würde es sich überdies nicht mehr um einen vorzeitigen Bebauungsplan handeln, was gegen die Aufnahme in den Titel des Bebauungsplans spricht.	P
13.13	Teil A und C: Eine Vermessung der Ausdehnung des Geltungsbereiches sowie von Baugrenzen wird empfohlen. Eine räumliche Übereinstimmung von VBPL und VEP sollte prüfbar sein.	Vermessungen werden in der Entwurfsurkunde zum B-Plan zeichnerisch ergänzt.	P
13.14	Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wurde nicht bestimmt. Ein Ausschluss bzw. Einschränkungen für untergeordnete Nebenanlagen sollte in Betracht gezogen werden.	Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wurde zeichnerisch durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, aus wel-	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		<p>chem Grund eine Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen erforderlich ist. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmte Anlagen zugelassen werden. Sofern Belange wie z.B. die Anbauverbotszone nach dem LStrG LSA gegen eine Bebauung sprechen, sind entsprechende Anlagen materiell nicht zulässig.</p>	
13.15	<p>Gemäß derzeitiger Rechtslage ist nach Satzungsbeschluss die Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB beim Landkreis Saalekreis zu beantragen. Bei erteilter Genehmigung erhält der B-Plan nach Ausfertigung und Bekanntmachung seine Rechtskraft. Auf § 11a BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht des vorzeitigen B-Plans wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf § 11a BauGB kann nicht nachvollzogen werden. Vermutlich ist hier der Verweis auf § 10a BauGB gemeint.</p>	K
13.16	<p>02. SG Denkmalschutz Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis, dass derzeit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
13.17	<p>Unabhängig davon sind die bauausführenden Betriebe vor Realisierungsbeginn auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Die im § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dient dazu, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Denkmalfachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt Anwendung. Es gilt die Erhaltungs-</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der Meldepflicht beim Fund von Denkmäler sowie der Genehmigungspflicht werden in die Begründung aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	pflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (OVG LSA vom 17.04.2003, L 150/02).		
13.18	03. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz: Untere Naturschutzbehörde: Entlang der K 2149 befindet sich eine Baumreihe. Entsprechend § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind lt. § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA verboten. Da sich die Baumreihe östlich des geplanten Solarparks befindet, sollte bei der Planung (insbesondere bei den Zufahrten) auf den festgesetzten Erhalt der Baumreihe geachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussagen des Landschaftsplaners gibt es entlang der Kreisstraße keine Baumreihen. Die Baumreihe im Plangebiet sowie die Biotopstruktur wurde bewusst von der Beplanung mit Modulen ausgespart und über eine textliche Festsetzung gesichert. Sie kann somit erhalten werden.	V
13.19	Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Eingriffsbilanzierung. Ob eine Ausgleichbarkeit gegeben ist, kann nicht geprüft bzw. nachvollzogen werden.	Der Hinweis ist korrekt. Zur frühzeitigen Beteiligung lag noch keine Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung vor. Diese wurde vom Fachplaner erarbeitet und wird als Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Umweltbericht mit ausgelegt.	U
13.20	Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz (§§ 44 und 45 BnatSchG) sind in den vorgelegten Unterlagen noch nicht vollständig abgearbeitet. Bei den im Infoblatt aufgeführten Arten han-	Auch die Aussagen zum Artenschutz werden bis zur förmlichen Beteiligung in dem derzeit durch den Landschaftsplaner erarbeiteten Umweltbericht sowie dem Artenschutzfachbeitrag dargestellt und berücksichtigt.	U

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>delt es sich scheinbar lediglich im die vorhandenen Datengrundlagen (LAU). In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit planungsrelevanter Arten eindeutig, fachlich korrekt und nachvollziehbar zu ermitteln. Aus Sicht der UNB sollte die Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (Stand: Juni 2018, Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018.pdf (sachsenanhalt.de)) die Grundlage der zu untersuchenden Arten bilden. Diese bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BnatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogeiSchRL infolge von Projekten oder Plänen.</p>		
13.21	<p>Sind planungsrelevante Arten betroffen, ist zu prüfen, ob es bei der Umsetzung des B-Planes zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BnatSchG kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes reicht es nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Der Verbotstatbestand gilt nur dann nicht als erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzung- und Ruhestätte keine Verschlechterung auftritt. Das Einsetzen der Verbotstatbestände kann allerdings durch die Festsetzung von vorgezogenen Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ganz oder teilweise verhindert werden. Diese sind im Artenschutzfachbeitrag zusammen mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konzipieren und im B-Plan verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 BNatSchG, wird zur Kenntnis genommen, an den Fachplaner weitergegeben und für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags sowie den Umweltbericht berücksichtigt.</p>	H
13.22	<p>Da weder eine Eingriffsbilanzierung noch ausreichende Aussagen zum Artenschutz Bestandteil der vorliegenden Unterlagen sind,</p>	<p>Der Hinweis, dass eine abschließende Aussage erst nach Vorlage des Artenschutzfachbeitrags und der Eingriffsbilanzierung erfolgen kann, wird zur</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	kann eine konkrete Aussage zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.	Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden als Bestandteil der förmlichen Beteiligung mit ausgelegt.	
13.23	<p>Untere Forstbehörde: Agri-PV Steuden: In unmittelbarer Nähe zu dem Flurstück 79, Flur 7, Gemarkung Steuden befindet sich westlich auf dem Flurstück 54 Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen- Anhalt (LwaldG). Nach § 38 Nachbarschaftsgesetz gelten folgende Grenzabstände für Wald: (1) Mit Wald sind von den benachbarten Grundstücken mit Ausnahme von Ödland, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen, Gewässern und anderem Wald folgende Abstände einzuhalten: 1. mit Gehölzen, die erfahrungsgemäß bis zu 2 Meter Höhe erreichen können, 1 Meter, 2. mit Gehölzen, die erfahrungsgemäß bis zu 4 Meter Höhe erreichen können, 2 Meter, 3. mit Gehölzen, die erfahrungsgemäß über 4 Meter Höhe erreichen können, 8 Meter. Sollten die 8 m Abstand zu dem Wald eingehalten werden, bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken zur Errichtung der Agri-PV.</p>	Die Hinweise zum Grenzabstand zu den Waldflächen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Baugrenze wurde auch zum Erhalt bestehender Gehölze so weit von der Geltungsbereichsgrenze abgerückt, dass eine Verletzung der genannten Abstände nicht mehr zu besorgen ist.	V
13.24	<p>2) PV Freiflächenanlage Steuden In der Gemarkung Steuden, Flur 7, befindet sich auf dem Flurstück 61 Wald gemäß § 2 LwaldG. Sollte der Wald durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beseitigt werden müssen, kommt es zu einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 LwaldG. Wald darf nur mit Genehmigung der Unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§8 (1) LwaldG).</p>	Die Waldflächen werden als ebensolche festgesetzt, um den Bestand zu schützen und die raumordnerischen Festlegungen abzusichern. Als Baugebiet ist nur noch die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich und östlich des Walds festgesetzt.	V

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.25	Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf die Schutz- und Erholungsfunktion kommen insbesondere Ersatzaufforstungen in Betracht.	S. Lfd. Nr. 13.24. Für einen Waldausgleich besteht kein Erfordernis.	K
13.26	Bei Umwandlung von Waldflächen ist grundsätzlich ein Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 zu fordern (Waldflächenersatz). Die Feststellung des Umfangs an Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Grundlage einer Flächenbetrachtung herzuleiten. Die Kompensation verlorengegangener Waldfunktionen (WF) richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Waldfunktionen (Waldfunktionenausgleich). Die Kompensation einer Waldfunktion erfolgt in einem Flächenverhältnis von 1:1. Bei der Kompensation von zwei und mehr Waldfunktionen ist ein Flächenverhältnis von 1:2 anzulegen. 1. Waldflächenersatz 1:1 2. Kompensation bei Vorhandensein mehr als einer Waldfunktion 1:2 3. Summierung aus Waldflächenersatz u. Waldfunktionenausgleich: 1:3	S. Lfd. Nr. 13.24.	K
13.27	Derzeitig liegt kein Antrag auf eine unbefristete Waldumwandlung und keine Flächenangabe für die Ersatzaufforstung vor. Das Antragsformular auf Waldumwandlung kann auf Nachfrage bei der Unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt werden.	Siehe Lfd. Nr. 13.24.	K
13.28	In unmittelbarer Nähe zu dem Flurstück 61, Flur 7, Gemarkung Steuden befindet sich westlich in der Flur 5 auf den Flurstücken 14/3 und 13/9 Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LwaldG). Nach § 38 Nachbarschaftsgesetz gelten Grenzabstände für Wald wie unter 1) Agri-PV Steuden aufgeführt.	Die Hinweise zu Grenzabständen zu Nachbarn werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Durch die Festsetzung von Waldflächen westlich des Sondergebiets Photovoltaik wird der Grenzabstand in jedem Fall eingehalten.	H
13.29	04. SG Abfall und Bodenschutz:	Einleitung.	V

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anmerkungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrar-Energie-Park Etzdorf“: Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, saniert oder baulich veränderte Flächen wieder nutzbar gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird für das Verfahren berücksichtigt. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen aufgenommen, um der Bodenschutzklausel und somit auch mittelbar dem § 1 BodSchG zu entsprechen.</p>	
13.30	<p>Der Energie-Park soll auf einer derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche von ca. 54 ha errichtet werden. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist als hoch einzuschätzen. Schwarzerdeböden zählen zu den ertragreichsten Böden in Mitteleuropa und erfüllen die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BodSchG in besonderem Maß. Die Schwarzerden haben sich unmittelbar nach dem Ausklingen der letzten Eiszeit gebildet. Unter den derzeitigen Klimabedingungen können sich keine neuen Schwarzerden ausbilden. Das unterstreicht die sehr hohe Schutzwürdigkeit dieser Böden.</p>	<p>Der Hinweis, dass es sich um ertragsreiche Böden handelt trifft für das Agri-PV-Gebiet zu. Daher wird hier bewusst die Form der Doppelnutzung durch Landwirtschaft und Stromerzeugung gewählt. Im Kapitel 6 „Planerische und rechtliche Grundlagen“ wird dargelegt, dass den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes Rechnung getragen wird.</p>	B
13.31	<p>Mit dem Planungsvorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Neben der Versiegelung durch Fundamente wird der Boden unter den Solarmodulen, insbesondere im Bereich der PV-Anlage Etzdorf verschattet und die Versickerungsfläche unter den Modultischen vermindert. Das Vorhaben wird somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorrufen.</p>	<p>Gemäß des Umweltberichts wird die Schutzbedürftigkeit des Bodens durch die Planung nicht verletzt, da die vorhandenen Böden in ihrer Form und Funktion erhalten bleiben sowie durch die Grünlandensaat geschützt werden. Die Betroffenheit des Schutzguts Boden ist daher als gering bis mittel einzustufen.</p>	Z
13.32	<p>Gemäß §§ 2ff BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu betrachten. Im Umweltbericht ist das Schutzgut</p>	<p>Die Hinweise zur Betrachtung aller Schutzgüter und umweltrechtlicher Belange wurden berücksichtigt. Eine detaillierte Betrachtung eines jeden Schutzguts sowie die Darstellung der Beeinträchtigung erfolgt im Umweltbericht.</p>	U

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Boden zu charakterisieren und zu bewerten. Dazu ist das Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt zu nutzen. Die Flächen sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Die Böden dienen der Niederschlagsspeicherung aber auch der Grundwasserneubildung und sind damit gleichzeitig Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers. Die Böden sind aktuell weder versiegelt noch schadstoffbelastet.</p>		
<p>13.33</p>	<p>Um die intakten Bodenflächen unter den PV-Modulen zu erhalten ist die festgelegte Grundflächenzahl von 0,1 im Agri-PV-Bereich aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sehr zu befürworten. Mit dieser Voraussetzung können Verschattung und Austrocknung der Flächen minimiert werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die niedrige GRZ von 0,1 für den Agri PV Park befürwortet wird, wird dankend zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines ausreichenden Puffers für Nebenanlagen, der nach derzeitigem Kenntnisstand nicht annähernd aufgebraucht wird, wurde die GRZ zwischenzeitlich auf 0,16 erhöht. Tatsächlich wird die Versiegelung aber weniger als 10% betragen – eine entsprechende Vorhabenkonkretisierung wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p>	<p>K</p>
<p>13.34</p>	<p>Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden sollte schutzgutbezogen erfolgen. Erforderliche Flächenversiegelungen können durch Entsiegelung im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) i.V.m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA ausgeglichen werden. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BbodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der Aufwertung durch Grünlandesaat werden nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen.</p>	<p>U</p>
<p>13.35</p>	<p>Altlastverdachtsflächen sind für den Standort in der aktuellen Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises Saalekreis nicht registriert.</p>	<p>Dass für den Standort kein Altlastenverdacht registriert ist, wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>B</p>
<p>13.36</p>	<p>05. SG Gewässerschutz: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ in Teutschenthal bestehen keine Einwände seitens der Unteren Wasserbehörde. Die benannten Flurstücke liegen nicht innerhalb eines</p>	<p>Es bestehen keine Einwände seitens der unteren Wasserbehörde. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	festgesetzten Überschwemmungsgebietes, nicht in einem Wasserschutzgebiet und grenzen nicht an oberirdische Gewässer an.		
13.37	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 4 WHG, welche gemäß § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig ist. Das Niederschlagswasser kann trotz punktueller Versiegelung ungehindert im Boden versickern. Auf Basis der eingereichten Unterlagen geht die Wasserbehörde davon aus, dass Niederschlagswasser nicht gezielt gesammelt oder abgeleitet wird, so dass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis zur Niederschlagsableitung wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme ist korrekt, dass das Niederschlagswasser nicht gezielt gesammelt oder abgeleitet wird. Es werden Aussagen dazu in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p>	B, U
13.38	<p>2. Um bei der Verwendung von Solarkollektoren im Freien, in denen flüssige wassergefährdende Stoffen verwendet werden, geeignete Maßnahmen des Gewässerschutzes treffen zu können, sind diese Anlagen nach § 35 Absatz 3 AwSV so zu sichern, dass:</p> <p>a) die Umwälzpumpe im Fall einer Leckage sofort abgeschaltet und der Alarm ausgelöst wird,</p> <p>b) als Wärmeträgermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 (deren Hauptbestandteil Ethylen- oder Propylenglycol sind) verwendet werden.</p> <p>3. Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine Gefahr für die Gewässer (einschließlich Grundwasser) darstellen.</p> <p>4. Die Ableitung von ggf. im Zuge der Baumaßnahmen zu hebendem Grundwasser ist im Vorfeld sicherzustellen. Die Erschließung von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahmen ist gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Be-</p>	<p>Die Hinweise 2 bis 6 betreffen die Umsetzung der Planung und werden daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>ginn der Maßnahme, bei unbeabsichtigter Erschließung unverzüglich anzuzeigen. Die Entnahme von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf dem Grundsatz nach gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine bauzeitliche Grundwasserhebung ist auf das Vorliegen der Voraussetzungen oder Erlaubnisfreiheit zu prüfen.</p> <p>5. Werden ggf. Trafo- oder Übergabestationen errichtet wird auf Folgendes hingewiesen: Trafos nutzen u.U. Mineralöl (Wassergefährdungsklasse 1) als Trägermittel. Damit handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV. Die Anlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. Für die oberirdische Anlage besteht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV keine Pflicht zur Anzeige bei der Wasserbehörde.</p> <p>6. Es ist durch den Hersteller der Anlage zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen realisiert werden um gemäß § 5 WHG ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder ein Gewässer im späteren Betrieb der Anlage zu verhindern.</p>		
13.39	<p>06. SG Immissionsschutz: Die untere Immissionsschutzbehörde hat gegen den Vorentwurf und den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Der Hinweis, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben hat, wird dankend zur Kenntnis genommen.	K
13.40	In der Gemarkung Steuden soll auf das o.g. Flurstück ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Errichtung einer PV- und einer Agrar-PV-Anlage geplant werden.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
13.41	Im Vorentwurf ist zu erkennen, dass die nächste Wohnbebauung ca. 300 m vom Plangebiet entfernt liegt. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der Anlagen sind nicht zu erwarten. Auf Lärm- oder Reflexionsgutachten kann verzichtet werden. Bei der Planung der Wechselrichter- und Umspanntechnik sollte jedoch auf	<p>Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen und das auf ein Lärm- und Reflexionsgutachten verzichtet werden kann, werden an den Fachplaner für den Umweltbericht weitergegeben und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Verwendung von geräuscharmen Wechselrichtern betrifft die Umsetzung des Vorhabens und wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	B, U

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	geräuscharme Technik und geeignete von der Wohnbebauung möglichst weit entfernte Standorte geachtet werden.		
13.42	07. SG Verkehr: Gegen den oben genannten B-Plan gibt es von Seiten des Straßenverkehrsamtes keine Einwände.	Der SG Verkehr hat keine Einwände gegen das Vorhaben.	K
13.43	Nachfolgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden: Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinie trifft Regelungen zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Lärm. Durch das Vorhaben wird kein bzw. kaum zusätzlicher Verkehr verursacht (außer während des Baus der Anlage), demnach ist die angrenzende Bevölkerung nicht negativ von Verkehrslärm betroffen. Auch die untere Immissionsschutzbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben.	K
13.44	Es ist zwingend darauf zu achten, dass durch die Photovoltaikanlage keine Verkehrsteilnehmer geblendet werden.	Die Blendung der Verkehrsteilnehmer kann ausgeschlossen werden, da die Module im Agri – PV Park vertikal aufgeständert werden, damit landwirtschaftliche Fahrzeuge zwischen den Modulen fahren können. Im Teilgebiet der klassischen PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die Module ebenfalls unwahrscheinlich, da die Module nicht unmittelbar zur Straße ausgerichtet sind und sich öffentliche Verkehrswege erst in einiger Entfernung zur Teilfläche „PV Etzdorf“ befinden. Auch durch den Neigungswinkel der Module von 20° ist die Blendung der Verkehrsteilnehmer unwahrscheinlich. Die Immissionsschutzbehörde hat bestätigt, dass auf ein Reflexionsgutachten verzichtet werden kann.	K
13.45	Bei den Schleppkurven im Objekt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist die Fahrgeometrie von 3-achsigen Fahrzeugen zu beachten (Wenderadius von mindestens 10,25 m).	Der Hinweis zum Erbringen des Schleppkurvennachweises wird an den Vorhabenträger weitergegeben und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	H
13.46	Die Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen außer Orts und der sich daneben befindenden Anlagen wie Gehwege/teilweise Grünstreifen sind gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig – min-	Die Hinweise zur Verkehrsraumeinschränkung werden an den Vorhabenträger weitergegeben, da diese die Umsetzung der Planung betreffen.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>destens 14 Tage vor Baubeginn – bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde in Merseburg zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk, d.h. die Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers (LSBB, Gemeinde Teutschenthal) u.a. im Hinblick für die benötigten Straßenquerungen, ist der Antragstellung beizufügen. Für den Kommunalbereich sind die Verkehrsraumeinschränkungen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung innerorts bei der Gemeinde Teutschenthal direkt einzuholen.</p>		
13.47	<p>Im Zuge der Baumaßnahme sind Verschmutzungen der Fahrbahn unverzüglich, wenn nötig auch mehrmals täglich, zu beseitigen (§ 32 Absatz 1 StVO, § 17 StrG LSA).</p> <p>Für den Bereich der Ackerflächen ist keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig, jedoch ist im Vorfeld das Einverständnis der Eigentümer zu erlangen.</p> <p>Die Bindung einer zertifizierten Verkehrsfachfirma wird gefordert. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden.</p>	<p>Die weiteren Hinweise betreffen die Bauausführung und werden daher ebenfalls an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H
13.48	<p>08. SG Straßenbau:</p> <p>Im Teilgebiet „Agri PV Etzdorf“ erfolgt eine Berührung mit der Kreisstraße K 2149, die sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises Saalekreis befindet. Hier soll eine Zufahrt (Tor 3) an die K2149 neu angebunden werden. Die neu zu errichtende Anbindung an die K 2149 muss nach den gültigen Richtlinien für Anlagen von Straßen erarbeitet werden. Diesbezüglich sind uns entsprechende Planunterlagen (Schleppkurvennachweis, evtl. Grabenverrohrung und allgemeine Erläuterungen zur Zufahrt) einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Planunterlagen werden erarbeitet und dem SG Straßenbau im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Da Zuwegungen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind und es sich dabei auch nicht um Hochbauten i.S.d. § 24 StrG LSA handelt, steht der Bebauungsplan der Errichtung der Zufahrt in ausreichender Dimensionierung nicht entgegen; seine Vollziehbarkeit bleibt daher gewährleistet.</p>	H
13.49	<p>Erfolgt eine Berührung der K 2149 mit Ver- und Entsorgungsleitungen, sind diese genehmigungspflichtig. Hier sind Abstimmungen mit dem Landkreis Saalekreis, Bauamt, SG Straßenbau, erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.50	<p>Außerhalb der geschlossenen Ortslage muss im Bereich der o. g. Kreisstraße die Bauverbotszone gem. § 24 StrG LSA (20m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn bis zur baulichen Anlage) eingehalten werden. Zur baulichen Anlage gehört hier auch die Einzäunung.</p>	<p>Der Hinweis zur Abstandsregelung gemäß § 24 StrG LSA wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Baugrenze wird entlang der Kreisstraße sowohl in der Planzeichnung des Bebauungsplans als auch im Vorhaben- und Erschließungsplan zurückgenommen. Mit einer E-Mail vom 11. Oktober gestattete das SG Straßenwesen aber eine Abweichung von der Anbauverbotszone, die entlang der Kreisstraße unterschritten werden darf.</p>	P
13.51	<p>Des Weiteren sind Zufahrten (Tor 4 und 1, 2) im o. g. Teilgebiet geplant. Die Zufahrt (Tor 4) befindet sich auf dem Territorium des LK Mansfeld-Südharz. Diesbezüglich sind Abstimmungen mit diesem Landkreis zu treffen.</p> <p>Bei der Zufahrt (Tor 1, 2) erfolgt eine Berührung mit einem Weg bzw. über Privateigentum. Hier sind Abstimmungen mit den zuständigen Grundstückseigentümern erforderlich.</p> <p>Im Teilgebiet „PV Etzdorf“ ist auch eine Zufahrt über Privateigentum geplant. Hier sind auch Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zur Regelung der Zufahrten für die Tore über Privateigentum werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Vorhabenträger steht in Kontakt mit dem Grundstückseigentümer und verlegt ggf. einige Tore im Zuge der Konkretisierung der Planung. Die genaue Festlegung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, in dem alle betroffenen Behörden beteiligt werden. Da der Bebauungsplan selbst keine Tore bzw. Einfahrten festsetzt, besteht auf dieser Ebene auch aufgrund der noch nicht finalen Konkretisierung kein weiterer Abstimmungsbedarf.</p>	H
13.52	<p>09. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst: Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor: Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.</p>	<p>Der Hinweis zum Zuständigkeitsbereich wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
13.53	<p>Die Flächen für das o.a. Projekt wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Flächen aus dem vorliegenden Lageplan mit Kampfmitteln/Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Belastung des Plangebiets mit Kampfmitteln und Munition ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.54	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind nach § 2 Abs.1 der KampfM- GAVO die Arbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Integrierte Leitstelle Saalekreis (ILS), Tel –Nr. 03... oder jede Polizeidienststelle anzurufen.</p>	<p>Die Hinweise zur Aktualisierung der Erkenntnisse sowie zum Umgang mit Kampfmittel beim Fund werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H
13.55	<p>10. SG Brandschutz: Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Unterlagen zu o.g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen: 1. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einschl. der erforderlichen Straßenradien zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben, da er die Umsetzung der Planung betrifft. Am 29.9.2023 fand eine Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Saalekreis statt, in dem die Fragen des Brandschutzes weitgehend geklärt werden konnten.</p>	H
13.56	<p>2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend bzw. in Anlehnung an die Technische Regel DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu realisieren. Gemäß DVGW – Arbeitsblatt W405 sind für den Grundschutz der Photovoltaik-Anlage mindestens 48 m³/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um die Anlage erstreckenden Löschbereiches bereitzustellen.</p>	<p>Die Hinweise zum Löschwasser werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H
13.57	<p>3. Um einen schnellen und zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr im Falle eines Ereignisses zu gewährleisten, ist ein Schlüsseldepot Typ 1 oder eine Feuerweherschließung (Doppelschließung) am Zugangstor auszuführen.</p>	<p>Die Verwendung spezieller Schlösser für die Tore der Zufahrten betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.58	4. Für das B-Plangebiet ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ anzufertigen und der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übergeben.	Die Hinweise zur Anfertigung des Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 betrifft die Umsetzung der Planung (Bestandteil der Baugenehmigung) und wird daher an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
13.59	5. Um einen Flammenüberschlag und damit eine Brandausbreitung zu den Nachbargrundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen hin zu verhindern, ist es notwendig eine Abschottung in Form eines 5 m breiten, befahrbaren Schotterstreifen (Brand-schneise), der von Bewuchs freizuhalten ist, zu schaffen. Hierzu ist ein Pflegekonzept im Brandschutzkonzept zu verankern. Die befahrbaren Brandschneisen sind im Feuerwehrplan darzustellen.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben, da er die Umsetzung der Planung betrifft. Am 29.9.2023 fand eine Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Saalekreis statt, in dem die Fragen des Brandschutzes weitgehend geklärt werden konnten.	H
13	Untere Denkmalschutzbehörde: Amt für Bauordnung und Denkmalschutz Stellungnahme vom 17.01.2023		
13.60	Aus personellen und organisatorischen Gründen hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) erst verspätet eine abschließende fachliche Stellungnahme zu o. g. Vorhaben abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	K
13.61	Diese lautet wie folgt: Im Bereich der geplanten Maßnahmen und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (<i>Siedlungen – Mittelalter; Gräber-Jungsteinzeit, Bronzezeit</i>); ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigefügten Anlagen hervor.	Der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zahlreiche Kulturdenkmale befinden, wird in die Begründung aufgenommen.	B
13.62	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde	Der Hinweis, dass sich im nördlich Teilbereich Überreste ehemaliger Hügelgräber aufgefunden werden konnten und daher die Wahrscheinlichkeit hoch ist im Geltungsbereich weitere Kulturdenkmale zu finden, wird in die Begründung aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>weitläufig durch den „Bach aus Etzdorf“, dem Würdebach und deren heute nicht mehr vorhandene Vorläufer gewährleistet. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. In der unmittelbaren Umgebung der Abfrageflächen sind Bodendenkmale höchster Qualität und Integrität bekannt. Älteste überlieferte Spuren der Menschheitsgeschichte stammen sehr wahrscheinlich aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur (ca. 2800-2200 v. Chr.). Aus der noch recht jungen Disziplin des LiDAR Airborne Laserscanning konnten im nördlichsten Teil des Vorhabenbereiches Überreste ehemaliger Hügelgräber ausgemacht werden. Diese Grabbauten können aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur sein, weil diese Form von Grabbauten zu dieser Zeit weit verbreitet war, eine spätbronzezeitliche Datierung (ca. 1300-750 v. Chr.) ist bis zum Vorliegen weiterführender Hinweise ebenfalls nicht ausgeschlossen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befinden sich im Vorhabengebiet noch weitere Grabbauten und Bestattungen, die von Norden her ins Vorhabengebiet streuen. Dem Bau der BAB 143 vorgezogene Ausgrabungen erbrachten im Umfeld der unweit entfernt gelegenen Ortschaft Görbitz Kenntnis über das Vorhandensein zahlreicher vorab unbekannter Kulturdenkmale. Auch bei den vorgezogenen Ausgrabungen bei Görbitz konnte beobachtet werden, dass um Hügelgräber herum sehr oft weitere Flach- oder „Begleitgräber“ angelegt wurden.</p>		
13.63	<p>Dieses Beispiel zeigt, dass sich der Kenntnisstand über bekannte oder unbekannte Kulturdenkmale sehr schnell ändern kann. Da im Vorhabengebiet kaum Fundmeldungen von Seiten der landwirtschaftlichen Besteller vorliegen, ist von einem ausgeprägten Desinteresse an archäologischem Fundgut auszugehen. Die Vorhabenflächen erscheinen deswegen leer, weil sie schlichtweg nicht erforscht sind. Dabei besitzt das Rittergut Etzdorf direkt süd-</p>	<p>Die Hinweise, warum bisher kaum Fundmeldungen für das Plangebiet vorliegen und das der begründeter Verdacht auf weitere Funde besteht, werden zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>lich vom Vorhabengebiet eine sehr lange und bewegte Geschichte. Die Ortschaft selbst geht bis auf das Jahr 800 zurück und war bis ca. 1200 als „Erhardesdorp“ bekannt ein Klosterbesitz von den Klöstern Hersfeld und Kaltenborn. Danach ging sie in den Besitz mehrerer Adelsgeschlechter über. Aus dem Werk von Siering „Cierus Mansfeldicus“ ist überliefert, dass Etzdorf 1569 zur Grafschaft Mansfeld gehörte. Im Jahr 1732 kaufte Friedrich Wilhelm I. den Besitz, um ihn seinem jüngsten Sohn Prinz August Ferdinand zu schenken. In dieser Zeit entstanden die ältesten Teile des heute bestehenden Rittergutes. Heute ist das Rittergut Etzdorf ein sehenswertes Kulturzentrum. Aufgrund der sehr langen Geschichte des Ortes bestehen jedoch begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkSchuG LSA, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im südlichen Bereich des Vorhabengebietes nördlich des Rittergutes bzw. um das Rittergut und um die Ortschaft Steuden herum unbekanntes Hinterlassenschaften aus ältesten Phasen ihres Bestehens vorhanden sind.</p>		
13.64	<p>Westlich des Vorhabengebietes westlich von Etzdorf ist eine Wüstung bekannt, die –je nach Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. ihrer Lage – slawischen oder deutschen Ursprungs sein kann. Viele sind durch Erwähnungen in mittelalterlichen Urkunden (Zehntverzeichnisse, Schenkungsurkunden etc.) namentlich bekannt, im vorliegenden Fall handelt es sich um Haar. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist mit dem Vorhandensein weiterer, noch un-</p>	Kenntnisnahme.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>bekannter Siedlungsreste und Hinterlassenschaften bei Erdarbeiten im Umfeld dieser Altsiedlungen zu rechnen, weil die tatsächlichen Ausmaße dieser Ortschaften unerforscht sind. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stand diese Wüstung in früheren Jahrhunderten in Bezug zu den Ortschaften Steuden und Etzdorf. Es ist mit Außengehöften, Wegesystemen und Gräben zu rechnen, die Haar und Etzdorf miteinander verbanden. Genau dazwischen liegt das südwestliche Vorhabengebiet. Nicht zu vergessen ist, dass der Bach aus Etzdorf westlich vom Ort als Quelle entspringt. Im südlichsten Bereich der Vorhabengebiete befinden sich die Überreste eine Bockwindmühle. Diese Bauwerke lassen sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist im südlichsten Bereich der Vorhabenflächen mit Gehöften und baulichen Strukturen aus jener Zeit zu rechnen, die von Süden her ins Vorhabengebiet hineinragen.</p>		
13.65	<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der historischen Überlieferung, der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (wie dargelegt) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen (z. B. OU B 79 Harsleben) begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p>	<p>Der Hinweis, dass begründete Anhaltspunkte auf bislang unbekannte Bodendenkmale bestehen, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	B
13.66	<p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständer-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>bauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p>		
13.67	<p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde wurde bestätigt in einer E-Mail vom 14.03.2023, dass für die südliche Fläche das in der Stellungnahme benannte Dokumentationsverfahren nicht angewendet werden muss, da es sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Tagebau-Haldefläche handelt, deren Boden bereits verkippt wurden. Ein Vorkommen von Boden- und/oder Kulturdenkmalen ist hier sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Die Hinweise zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird aber im Ergebnis widersprochen. Der dem zitierten Urteil zugrunde liegende Fall betraf einen Kiestagebau. Die Genehmigungsfähigkeit konnte erst durch eine Prospektion beurteilt werden, weil im Falle des Vorkommens von Bodendenkmalen dem Vorhaben ein öffentliches Interesse entgegengestanden hätte. Im Falle der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aber zu berücksichtigen, dass § 2 EEG bereits deren überragendes öffentliches Interesse feststellt. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann hier nur in atypischen Fällen ein Überwiegen anderer Interessen, z.B. des</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p>	<p>Denkmalschutzes, angenommen werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22, KlimR 2023, 120). Da § 10 Abs. 2 Nr. 2 DSchG LSA regelt, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das mit dem Bebauungsplan verfolgte Vorhaben zu genehmigen ist. Nach alledem ist auch keine Prospektion zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich. Besondere Gründe, die eine atypische Konstellation i.S.d. zitierten Rechtsprechung nahelegen, sind weder dargetan noch ersichtlich.</p>	
13.68	<p>Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau xxx zur Verfügung... Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Der Hinweis zur Ansprechpartnerin wird dankend zur Kenntnis genommen. Der TöB wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	H
14	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 25.10.2022</p>		
14.1	<p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o. g. Bebauungsplan: Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH und wird nicht vom nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflusst.		
14.2	Im Bereich des Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH.	Es befinden sich keine Anlagenbestände der LMBV im Plangebiet.	K
14.3	Wir weisen darauf hin, dass Braunkohlenaltbergbau betroffen ist. Das Plangebiet berührt die ehemalige Braunkohlentiefbaugrube „Robert bei Wansleben“. Die Grube zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger. Zuständig hierfür ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt (LAGB) als Ordnungsbehörde.	Der Hinweis, dass der Braunkohlealtbergbau „Robert bei Wansleben“ betroffen ist wird zur Kenntnis und in die Begründung mit aufgenommen. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde an der laufenden Planung beteiligt (vgl. lfd. Nr. 8).	B
14.4	Des Weiteren grenzen die Plangebiete an den Tagebau Amsdorf und den ehemaligen Tagebau Etzdorf an. Zuständig hierfür ist die ROMONTA GmbH. Wir empfehlen, die ROMONTA GmbH an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Die Hinweise zur Lage der Teilgebiete an ehemaligen Tagebauten werden in die Begründung aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt. ROMONTA GmbH wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Es wurde jedoch keine abgegeben.	H
14.5	In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.	Kenntnisnahme.	K
15	MIDEWA GmbH Stellungnahme vom 10.10.2022		
15.1	Im betrachteten Gebiet sind keine Leitungen und Anlagen der MIDEWA vorhanden oder geplant.	Es sind Leitungen oder Anlagen betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
15.2	Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.	H
15.3	Wir empfehlen Ihnen, zuständigkeitshalber beim WAZV Saalkreis anzufragen.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die WAZV wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt (siehe Lfd. Nr. 22).	K
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 30.09.2022		
16.1	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiese-	Es sind keine Versorgungsleitungen des Unternehmens betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	nen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.		
16.2	Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Der Hinweis, dass die Stellungnahme nur eine Gültigkeit von 2 Jahren hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erkundigungspflicht wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	K, H
17	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 18.10.2022		
17.1	Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen und ggf. geplante Anlagen dargestellt.	Einleitung. Im Plangebiet befinden sich Anlagen der MITNETZ STROM. Im Teilbereich „Agri PV Etzdorf“ befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung, die in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen ist. Sie gefährdet aber nicht die Vollziehbarkeit der Planung. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Der Leitungsbestand im Teilbereich „PV Etzdorf“ betrifft Flächen, die nicht als Baugebiet festgesetzt werden. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.	H
17.2	Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.	Die Hinweise zur Verwendung der Bestandsunterlagen ausschließlich zu Planungszwecken werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
17.3	Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.	Der Hinweis, dass keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.	K
17.4	Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
17.5	Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Die Hinweise zur Abstandsregelung betreffen die Umsetzung der Planung und werden daher an den Vorhabenträger weitergegeben.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
17.6	<p>Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS): Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt. Gemäß DIN VDE 0105-100 sind beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei HS-/MS-Freileitungen von 3,0 m einzuhalten! Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.</p>	<p>Alle gegebenen Hinweise zu Schutzabständen und Leitungsbeständen betreffen die Umsetzung der Planung und werden daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H
17.7	<p>Weitere Hinweise: Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzkundenservice unter folgender eMail-Adresse: ... Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss</p>	<p>Der Hinweise zum Anschluss an das Energieversorgungsnetz werden an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie die Umsetzung der Planung betreffen.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
17.8	<p>Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt auch nicht als Anschlusszusage. Ein eventueller Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.</p> <p>Unsere „Schnelle Netzanschluss Prüfung“ (SNAP) für Einspeiser erneuerbarer Energien im Netzgebiet liefert Informationen über freie Netzkapazitäten und Streckenverläufe sowie Kosteneinschätzungen. Nach Angabe von Einspeiseadresse oder alternativ Einspeiseort und gewünschter Einspeiseleistung unter: https://snap.mitnetz-strom.de erhält jeder Kunde systemisch drei Anschlussvarianten und Kostenvorschläge. Auf Wunsch unterbreiten wir gern ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz einschl. Übergabe-Trafostation bzw. Umspannwerk.</p> <p>Bei einer Einzäunung des Geländes ist die Zugangsmöglichkeit zu den Energieversorgungsanlagen zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch eine Doppelschließung im Zufahrtstor erreicht werden. In ein derartiges Schloss können zwei –voneinander unabhängige- Schließzylinder des Eigentümers und der MITNETZ STROM eingebaut werden.</p> <p>Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen. Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein....</p> <p>Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:...</p>	<p>Die gegebenen Hinweise zur Einspeisung betreffen ebenfalls die Umsetzung des Vorhabens und werden daher an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk												
	Um resultierende, eigene Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten bzw. zu realisieren bitten wir darum, uns bei kurzfristigen Planungen möglichst frühzeitig, bei längerfristigen Planungen spätestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn, zu informieren.														
18	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 06.10.2022														
18.1	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es befinden sich keine Kabel und/oder Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Plangebiet. Keine Abwägung erforderlich.	K												
18.2	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Keine Äußerungen bzgl. der Umweltprüfung.	K												
18.3	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H												
19	envia Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.														
20	GDM com GmbH Stellungnahme vom 28.09.2022														
20.1	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1" data-bbox="248 1129 1048 1377"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 1129 456 1192">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="456 1129 651 1192">Hauptsitz</th> <th data-bbox="651 1129 846 1192">Betroffenheit</th> <th data-bbox="846 1129 1048 1192">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="248 1192 456 1286">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="456 1192 651 1286">Halle</td> <td data-bbox="651 1192 846 1286">nicht betroffen</td> <td data-bbox="846 1192 1048 1286">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 1286 456 1377">Ferngas Netzgesellschaft mbH</td> <td data-bbox="456 1286 651 1377">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="651 1286 846 1377">nicht betroffen</td> <td data-bbox="846 1286 1048 1377">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine der aufgelisteten Anlagebetreiber ist von der vorliegenden Planung betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang												
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen				Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	(Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹					
	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein		
	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein		
	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein		
	<p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>					
20.2	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.				Keine Anlagen oder laufende Planungen im Vorhabenbereich vorhanden. Keine Einwände.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk																
20.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte der Geltungsbereich geändert oder ergänzt werden, wird der TöB erneut beteiligt.	H																
20.4	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Der Hinweis zur Bauausführung wird an den Vorhabenträger weitergegeben, da er die Umsetzung der Planung betrifft.	H																
20.5	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1" data-bbox="248 858 1048 1361"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 858 456 914">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="456 858 651 914">Hauptsitz</th> <th data-bbox="651 858 846 914">Betroffenheit</th> <th data-bbox="846 858 1048 914">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="248 914 456 970">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="456 914 651 970">Halle</td> <td data-bbox="651 914 846 970">nicht betroffen</td> <td data-bbox="846 914 1048 970">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 970 456 1114">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td data-bbox="456 970 651 1114">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="651 970 846 1114">nicht betroffen</td> <td data-bbox="846 970 1048 1114">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 1114 456 1361">GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td data-bbox="456 1114 651 1361">Straelen</td> <td data-bbox="651 1114 846 1361">nicht betroffen *</td> <td data-bbox="846 1114 1048 1361">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	Keine der aufgelisteten Anlagebetreiber ist von der vorliegenden Planung betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen				Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein		
	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein		
	<p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>					
20.6	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				Da keiner der oben genannten Anlagebetreiber betroffen ist, wird von einer separaten Einholung der Stellungnahme abgesehen. Keine Abwägung erforderlich.	K
20.7	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>				Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
20.8	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen.				Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
20.9	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Anlagenbetreiber um Stellungnahme gebeten, demnach wurde dem Hinweis, weitere Anlagenbetreiber ebenfalls zu beteiligen nachgegangen.	V, K
21	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 05.10.2022		
21.1	Mit Schreiben vom 26.09.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.	Sachverhaltsdarstellung	K
21.2	I Rechtsgrundlagen: Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LentwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • Planänderung zum REP Halle 2021 • Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) 	Die Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung benannt.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). 		
21.3	<p>Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, die am 06.07.2022 erfolgte, beschlossen.</p> <p>Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise zur aktuell gültigen Fassung der Rechtsgrundlagen sowie zur Anpassungspflicht des B-Plans an die Ziele der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
21.4	<p>In der Gemeinde Teutschenthal ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans geplant. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen nördlich und südwestlich der Ortslage Etzdorf. Nördlich der Ortslage Etzdorf ist westlich angrenzend an die K 2149 die Festlegung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Das Plangebiet ist ca. 43,2 ha groß und wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich der Ortslage Etzdorf ist die Festlegung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Das Plangebiet ist ca. 12,1 ha groß und wird zu gleichen Teilen landwirtschaftlich (ca. 5,5 ha) genutzt sowie ist mit Wald (etwa 5,5 ha) bedeckt. Der restliche Bereich liegt brach. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Teutschenthal (Teil Steuden) ist für die Teilfläche nördlich von Etzdorf fast ausschließlich eine Fläche für Landwirtschaft sowie im südwestlichen Teil eine gewerbliche Baufläche (ca. 0,8 ha) dargestellt. Für die Fläche südwestlich von Etzdorf sind Flächen für die Landwirtschaft (ca. 8,35 ha), Wald (bestehend aus 2 Teilflächen mit ca. 3,5 ha) sowie eine gewerbliche Baufläche (ungefähr 0,25 ha) dargestellt. Es ist festzustellen, dass dem o. g. Bebauungsplan keine Begründung gemäß § 2a BauGB beigelegt ist. Es ist dafür ein Infoblatt beigelegt. Im Infoblatt sind die Erfordernisse der Raumordnung nicht erkennbar beachtet oder berücksichtigt.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Das Vorhaben befand sich zum Zeitpunkt der Bitte um Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung. Die Begründung wird erst im Zuge des weiteren Verfahrens erarbeitet und als Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum förmlichen Beteiligungsverfahren mit ausgelegt. In der Entwurfsbegründung zum B-Plan werden die Erfordernisse der Raumordnung detailliert betrachtet und belegt.</p>	H, B
21.5	<p>Hierzu zählen insbesondere folgende Erfordernisse der Raumordnung: Gemäß Ziel 115 LEP LSA 2010 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raum-bedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit den für das Vorhaben relevanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt in der Entwurfsbegründung. Die einzelnen Ziele und Grundsätze werden einzeln aufgelistet und begründet (siehe Begründung Kap. Planerische und rechtliche Grundlagen). Zwischenzeitlich wurde ein Antrag auf die landesplanerische Abstimmung gestellt. Mit telefonischer Mitteilung der zuständigen Behörde ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den Festlegungen der Raumordnung</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Nach Grundsatz 84 LEP LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Gemäß Grundsatz 85 LEP LSA 2010 sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Nach Grundsatz 4 zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.</p> <p>Nach Grundsatz zu Punkt: 5.10.1 Planänderung zum REP Halle 2021 soll vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden.</p>	<p>und Landesplanung vereinbar. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme soll im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>	
21.6	<p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) veröffentlicht.</p> <p>Die Arbeitshilfe ist in 5 Arbeitsschritte untergliedert. Im ersten Schritt ist die Ausgangssituation zu ermitteln. Hierzu gehören die Erhebung des IST-Bestandes an PV-Freiflächenanlagen, die Festlegung eines gemeindlichen Ausbauziels sowie die Bestimmung von Auswalkriterien. In einem zweiten Schritt sind Positivkriterien anzuwenden, d. h. die Flächen zu bestimmen, die über</p>	<p>Die Hinweise auf die Arbeitshilfe und das Standortkonzept werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das gemeindliche Standortkonzept wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fortgeschrieben und berücksichtigt die beiden Teilflächen des vorliegenden Bebauungsplans. Gleiches gilt für den Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Teutschenthal.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>eine raumordnerische Eignung verfügen. In einem dritten Schritt sind Negativkriterien anzuwenden, d. h. die Flächen zu bestimmen, die zu den raumordnerischen Ausschlussgebieten gehören. Diese sind, um die Ausschlussgebiete der Fachplanungen zu ergänzen. In einem vierten Schritt sind auf die verbleibenden Flächen die definierten städtebaulichen Abwägungskriterien anzuwenden. In einem fünften Schritt ist die Ermittlung und Bewertung der Potenzialflächen vorzunehmen. Bei der Bewertung hat u. a. auch eine Auseinandersetzung mit Landwirtschaftsflächen sowie der regionalen Wertschöpfung und Teilhabe zu erfolgen. Für die Gemeinde Teutschenthal liegt ein „Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der B-Planung“ (Stand 01.10.2019) vor.</p>		
21.7	<p>Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass sich das Plangebiet des o. g. Bebauungsplans nicht in das Standortkonzept einfügt. Gemäß Ziel 4.4.3.2. TEP Amsdorf liegt die Teilfläche nördlich von Etzdorf zum Teil (ca. 21 ha) im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Nr. 1 Teilflächen des künftigen Etzdorfer Sees einschließlich Randbereiche. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist den Belangen des Naturschutzes sowie der Entwicklung und Pflege der Landschaft bei der Abwägung mit anderen Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft soll eine Grundlage zur Einbindung der Bergbaufolgelandschaften in die sie umgebende Landschaft geschaffen und gleichzeitig ein durchgängiges Biotopverbundsystem zwischen bestehenden sowie sich entwickelnden ökologisch wertvollen Landschaftsteilen gesichert werden. Gemäß der Ziele 4.4.3.2. sowie 4.4.3.4. TEP Amsdorf liegt die Teilfläche südwestlich von Etzdorf überwiegend (ca. 21 ha) im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Nr. 3 Teilflächen der</p>	<p>Das gemeindliche Standortkonzept wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fortgeschrieben und berücksichtigt die beiden Teilflächen des vorliegenden Bebauungsplans. Gleiches gilt für den Vorwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Teutschenthal. Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die alle für das Vorhaben in Frage kommenden Standort betrachtet und bewertet (vgl. Begründung zum B-Plan).</p> <p>Die Hinweise zur Lage in Vorbehaltsgebieten werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen und entsprechend abgewogen.</p>	H, B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Kippen des ehemaligen Tagebaus Etzdorf (ca. 10 ha) sowie im Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung b) Teilbereiche ehemaliger Bergbauflächen zwischen Stedten und Etzdorf (5,8 ha). In den Vorbehaltsgebieten für Wiederbewaldung sollen die Aufforstungen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen		
21.8	Die fehlende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist nachzuholen und zu dokumentieren. Insoweit werden aus regionalplanerischer Sicht derzeit Bedenken gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal geäußert.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und den Grundsätzen der Raumordnung wird in der Begründung ergänzt.	B
21.9	III Sonstige Hinweise: Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de . In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Der Hinweis zur Website und zur Nutzung der Informationssysteme wird dankend zur Kenntnis genommen.	K
22	Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis Stellungnahme vom 14.10.2022		
22.1	Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis hat gegen den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Teutschenthal und der damit verbundenen geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen keine Einwände.	Keine Einwände gegen den B-Plan. Keine Abwägung erforderlich.	K
22.2	Wie Sie den beiliegenden Lageplänen entnehmen können, befinden sich auf den zwei Sondernutzungsflächen westlich und nördlich der Ortschaft Etzdorf keine trinkwasser- und / oder abwassertechnische Anlagen des WAZV Saalkreis.	Es befinden sich keine trinkwasser- und / oder abwassertechnische Anlagen des WAZV Saalkreis im Plangebiet.	K
22.3	In den Bereichen der zukünftigen Mittelspannungskabelanbindungen befinden sich trinkwassertechnische Anlagen des WAZV Saalkreis. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen sind die zukünftigen Trassen der Mittelspannungskabelanschlüsse der o.g.	Der Hinweis, dass sich trinkwassertechnische Anlagen im Bereich der zukünftigen Mittelspannungskabelanbindungen befinden wird in die Begründung aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergeben. Der Hinweis	B, H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Solarkraftanlage mit dem WAZV Saalkreis im Vorfeld abzustimmen!	bezüglich der Abstimmung des Trassenverlaufs wird ebenfalls an den Vorhabenträger weitergegeben.	
22.4	Zur Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser sind separate Anlagen durch den zukünftigen Anlagenbetreiber zu planen. Die Sicherstellung des Löschwassers wird hiermit nicht bestätigt. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde Teutschenthal.	Der Hinweis zur Niederschlagsversickerung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Separate Anlagen zur Niederschlagsversickerung bzw. -ableitung sind nicht erforderlich, die Versickerung erfolgt direkt auf dem Vorhabengrundstück. Die Anmerkung zur Sicherstellung des Löschwassers wird ebenfalls an den Vorhabenträger weitergegeben.	H
22.5	Ich weise darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zur Information und Planung dienen. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme nur eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.	Der Hinweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
23	Deutsche Bahn AG Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
24	Gemeinde Schkopau Stellungnahme vom 12.10.2022		
24.1	Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans werden die Belange der Gemeinde Schkopau nicht berührt. Aufgrund dessen bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken zu dem Planverfahren.	Keine Anregungen oder Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
25	Goethestadt Bad Lauchstädt Stellungnahme vom 25.10.2022		
25.1	Nach Einsicht in die o.g. Vorentwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ möchte ich Ihnen mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden. Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Hinweise und / oder Bedenken. Die Belange werden nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
26	Stadt Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.10.2022		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
26.1	Mit Ihrem Schreiben vom 26.09.2022 haben Sie uns zu o.g. Vorhaben (Stand: 26.07.2022) um eine Stellungnahme gebeten.	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.2	Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass die Stadt Halle (Saale) von der o.g. Planung nicht betroffen ist. Es bestehen keine Einwände und es gibt auch keine weiteren Hinweise.	Keine Betroffenheit durch die Planung. Keine Einwände und / oder Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.	K
27	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Stellungnahme vom 07.10.2022		
27.1	Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ der Gemeinde Teutschenthal wurde von uns geprüft. Seitens der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bestehen keine planungsrechtlichen Hinweise, Bedenken und Anregungen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
28	Gemeinde Salzatal Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
29	Verbandsgemeinde Weida-Land Stellungnahme vom 04.10.2022		
29.1	Nach Einsicht in die Planungsunterlagen zu o. g. Vorhaben der Gemeinde Teutschenthal bestehen seitens der Gemeinde Obhausen keine Einwände und Bedenken. Die Belange der Gemeinde Obhausen als Nachbargemeinde werden von der Planung nicht berührt.	Keine Einwände und Bedenken. Es werden keine Belange berührt.	K
30	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 02.11.2022		
30.1	Nach Sichtung der o. g. eingereichten Planunterlagen ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Merseburg von dem Bauvorhaben nicht betroffen.	Keine Betroffenheit durch die Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
30.2	Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an	Kenntnisnahme.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Gewässern 1.Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere fachliche Auskünfte und Informationen sind vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW zu erhalten.		
31	Handwerkskammer Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
32	Fernwasser Elbaue-Ostharz Stellungnahme vom 11.10.2022		
32.1	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Keine Einwände. Es befinden sich keine Leitungsbestände im Plangebiet. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.2	Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
33	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 11.10.2022		
33.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Belange berührt. Es bestehen keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
34	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 25.10.2022		
34.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.09.2022 mit der Bitte um Stellungnahme in dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für das o.g. Projekt möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
34.2	Der von Ihnen geplante Bereich des o.g. Projektes berührt keine der LMBV mbH Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz verliehenen Bergwerksfelder bzw. liegen außerhalb deren Einwirkungsbereichen. Die LMBV mbH Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz verfügt in den Planbereichen über keine Grundstücke sowie keinerlei oberirdische bzw. tagesnahe Anlagen und Leitungen. Aus unserer Sicht gibt es daher keine Einwände oder Empfehlungen zu den genannten Planvorhaben.	Keine Einwände, da kein Leitungsvorkommen oder Anlagenbestand im Plangebiet. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
34.3	Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.	Der Hinweis es sich bei der Stellungnahme ausschließlich um eine Stellungnahme des Kali-Spat-Erz der LMBV handelt wird zur Kenntnis genommen.	K
35	Kreiskirchenamt Halle Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
36	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stellungnahme vom 25.10.2022		
36.1	Nach der Sichtung der bereitgestellten Unterlagen, ergeben sich aus polizeilicher Sicht keine Ergänzungen zu dem geplanten Bauvorhaben.	Keine Ergänzungen zur Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
36.2	Folgende Hinweise sind zu beachten: Eine Beeinträchtigung des Verkehrsraumes durch die Errichtung des Agrar- und Energiepark ist nicht zu erwarten. Das Verkehrsunfallaufkommen in dem betroffenen Bereich sowie der angrenzenden Straßen war in den letzten 3 Jahren unauffällig.	Es ist keine Beeinträchtigung des Verkehrsraumes durch die Planung zu erwarten. In der Vergangenheit ist kein auffälliges Verkehrsunfallaufkommen registriert worden. Keine Abwägung erforderlich.	K
36.3	Das Baufeld sollte vor Baubeginn auf Kampfmittel untersucht werden.	Gemäß der Stellungnahme der SG Abfall und Bodenschutz sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt sind keine Altlastenverdachtsflächen registriert.	K
37	GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
38	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
39	OBS Omnibus Saalkreis GmbH Stellungnahme vom 30.09.2022		
39.1	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Maßnahme. Die OBS GmbH als Verkehrsunternehmen in diesem Raum hat keine Einwände zu dieser Maßnahme.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
40	MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH Stellungnahme vom 20.10.2022		
40.1	Zunächst vielen Dank für die Einbeziehung der MUEG in das oben genannte Verfahren. Die entsprechenden Unterlagen haben wir eingesehen und nehmen dazu wie folgt Stellung:	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
40.2	Im angegebenen bzw. gekennzeichneten Plangebiet befinden sich keine Liegenschaften, Leitungen und Anlagen der MUEG.	Es befinden sich keine Liegenschaften, Leitungen oder Anlagen der MUEG im Plangebiet. Keine Abwägung erforderlich.	K
40.3	Jedoch möchten wir darauf verweisen, dass sich westlich des Plangebietes eine unserer Betriebsstätte befindet. An diesem Standort werden Arbeiten zur Bergbausanierung durchgeführt. Die Zufahrtsstraße zur Betriebsstätte verläuft nördlich des Plangebietes (Gemarkung Wansleben, Flur 4, Flurstück 31) der Agri-Photovoltaikanlage und befindet sich in unserem Eigentum. Aus dem Vorhabenplan ist ersichtlich, dass eine der geplanten Zufahrten zur Agri-PV-Anlage (Tor 4) über unser Grundstück erfolgen soll. Diesem Vorhaben stimmen wir nicht zu.	Der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen der Zufahrtsstraße zur Betriebsstätte der MUEG wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Es wird eine Anpassung der Zufahrten vorgenommen. Der Bebauungsplan selbst setzt keine Zufahrten fest und bietet ausreichenden Spielraum für eine Lösung des Konflikts, sodass seine Vollziehbarkeit nicht gefährdet ist.	H
40.4	Weiterhin können wir auch dem geplanten Verlauf der Mittelspannungs-Kabeltrasse im Bereich unseres Grundstücks nicht zustimmen. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis, dass keine Zustimmung bezüglich des Verlaufs der Kabeltrasse erteilt werden kann, wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Verlegung der Kabeltrasse soll über Gestattungsverträge im öffentlichen Straßenraum erfolgen.	H
40.5	Neben den voran genannten Bedingungen bestehen seitens der MUEG zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Einwände in Bezug auf das geplante Vorhaben.	Keine weiteren Einwände gegen die Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
41	Landkreis Mansfeld-Südharz Stellungnahme vom 06.10.2022		
41.1	Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 (nicht Nr. 17- so gemäß Schreiben vom 26.09.2022 –angeführt) befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz.	Der Hinweis auf die fehlerhafte Nummerierung des B-Plans wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Fehler wird im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens korrigiert.	H
41.2	Aus Sicht des Landkreises Mansfeld-Südharz, hier Bereich Bauleitplanung, wird der Aufgabenbereich der Träger öffentlicher Belange durch die o.a. verbindliche Bauleitplanung nicht berührt. Infolge des beabsichtigten Planungsumfanges erübrigt sich eine fachliche Stellungnahme.	Der Aufgabenbereich verbindliche Bauleitplanung wird durch das Vorhaben nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
41.3	An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass auf eine weitere Beteiligung im Rahmen des Verfahrens verzichtet wird. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind nur die Bauleitpläne benachbarter Kommune (nicht zwingend Landkreise) aufeinander abzustimmen. Der Landkreis	Die weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Mansfeld-Südharz ist demzufolge fallbezogen nicht unmittelbar Träger öffentlicher Belange.		
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
43	NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
44	Landesamt für Umweltschutz Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
45	Unterhaltungsverband „Untere Saale“ Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
46	Entsorgungsgesellschaft Saalekreis Stellungnahme 06.10.2022		
46.1	Aus Sicht der EGS mbH gibt es für das geplante Vorhaben keine Berührungspunkte für die kommunale Müllentsorgung. Sollten dennoch Entsorgungsfahrzeuge im Bereich des geplanten Projektes zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben laut unserem Informationsblatt zu beachten.	Keine Berührungspunkte mit dem Vorhaben. Keine Abwägung erforderlich.	K
47	VNG Gasspeicher GmbH Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		
48	ABO Wind AG Stellungnahme vom 28.09.2022		
48.1	Zur Teilfläche Agri-PV: In dem von Ihnen angegebenen Bereich liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Kabel der ABO-Wind AG.	Es sind keine Kabeltrassen betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
48.2	Bitte stellen Sie eine erneute Anfrage, falls sich der angegebene Bereich von Ihnen verändert, da sich südlich die Kabeltrasse des Windparks Asendorfer Kipper befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
48.3	Zur Teilfläche PV: Bitte beachten Sie, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich Leitungen der PV Anlage Asendorfer Kippe befinden. Leider können wir Ihnen zur Leitungsführung der PV-Anlage keine Auskunft erteilen, da dieser sich nicht in unserer Betriebsführung befindet.	Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Leitungen einer anderen PV-Anlage befinden wird dankend zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Wenden Sie sich bitte für die Auskünfte an den Betreiber der PV-Anlage.		
49	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 28.09.2022		
49.1	Keine Betroffenheit durch die Neptune Energy Deutschland GmbH.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K
50	UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH Stellungnahme vom 06.10.2022		
50.1	Von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir wahrscheinlich nicht betroffen. Die von Ihnen eingezeichnete Solarparkfläche liegt nicht im Bereich unserer schwarz eingezeichneten 20 kV Kabeltrasse vom WP Wansleben. Wenn die Kabeltrasse zu Ihrem Solarpark feststeht, schicken Sie bitte eine neue Anfrage über das BIL Portal.	Die Betroffenheit kann nach jetzigem Kenntnisstand noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach der Festlegung des Verlaufs der Kabeltrassen ist erneut eine Leitungsabfrage zu stellen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kabeltrasse WP Wansleben nicht betroffen ist.	H
51	ROMONTA GmbH Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.		

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Ort, den

Unterschrift

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Die Baugrenze des Teilgebiets „Agri-PV Etzdorf“ wird entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (entlang der Landstraße L 164) soweit abgerückt, dass der Mindestabstand von 20 m zwischen Hochbauten und Fahrbahnrand eingehalten werden kann.	9.2
2	Ergänzung der Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des B-Plans A, B, C auf der Satzungsurkunde.	13.12
3	Ergänzung der Vermaßung auf der Planzeichnung.	13.13
4	Aufnahme des Plansymbols Erhalt von Bäumen (Baumreihen)	13.18

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T)

- Keine Hinweise eingegangen –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Vereinbarkeit zwischen den Erfordernissen der Raumordnung, Beachtung und der Ziele der Raumordnung. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Es muss eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung durchgeführt und dokumentiert werden. Die Erfordernisse der Raumordnung sind bisher nicht erkennbar. Hinweis auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung.	12.1-12.21 12.20, 13.2, 13.10, 21.4, 21.5, 21.8
	Benennung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.	12.13 – 12.15, 21.5, 21,7
	Benennung der landesplanerischen Zielstellungen und gültigen Rechtsgrundlagen (LEP LSA 2010, REP 2010, TEP usw.).	12.6 – 12.10, 21.2, 21.3

	Forderung einer Alternativenprüfung / Fortschreibung des gemeindlichen Standortkonzeptes.	12.18, 21.6, 21.7, 13.3, 13.11
2	Vorkommen von Telekommunikationslinien im Teilgebiet „PV Etzdorf“.	2.2
3	Die Fläche des Teilgebiets „Agri-PV Etzdorf“ tangiert westlich das Bergwerkseigentum der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH und ist durch Braunkohletiefbau vorbeansprucht. Hinweise zur Vorbeanspruchen der Böden, zur Geologie und Hydrologie der beiden Teilgebiete.	7.2 – 7.8
4	Angabe des entsprechenden Aktenzeichens bei der Quellenangabe.	8.2
5	Das Plangebiet berührt die ehemalige Braunkohletiefbaugrube „Robert bei Wansleben“.	14.3
	Die Plangebiete grenzen an den Tagebau Amsdorf und den ehemaligen Tagebau Etzdorf.	14.4
	ROMONTA wird ebenfalls am Verfahren beteiligt.	
6	Es befinden sich trinkwassertechnische Anlagen im Bereich der zukünftigen Mittelspannungskabelanbindungen.	22.3
	Hinweis zur Niederschlagsversickerung.	22.4
7	Es befinden sich Leitungen der PV Anlage Asendorfer Kippe am süd-westlichen Rand des Teilgebiets „PV Etzdorf“.	48.3
8	Aufnahme von Aussagen zum FNP in die Begründung.	13.5
9	Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden.	13.30, 13.31, 13.34
	Hinweise zum Schutzgut Boden.	1.16
	Betrachtung aller Schutzgüter im Umweltbericht.	13.32
	Hinweis auf die Beachtung des § 44 BNatSchG.	13.21
	Es ist eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung anzufertigen.	13.19, 13.22
	Formulierungen von Aussagen zum Artenschutz.	13.20
	Es sollen Aussagen zum Niederschlag getroffen werden.	13.37
10	Hinweis auf das Vorkommen von Kulturdenkmalen.	13.61 – 13.62

11	Aufnahme von Aussagen zur Verfahrensart und zum Verfahren.	13.7
12	Verweis auf die Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.	13.17
	Es bestehen begründete Anhaltspunkte auf bislang unbekannte Bodendenkmale.	13.65
13	Altlastverdachtsflächen sind für den Standort nicht bekannt.	13.35
14	Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen.	13.41
15	Zur förmlichen Beteiligung wird eine Begründung mit Umweltbericht ausgelegt.	13.9, 21.24
16	Der Hinweis auf die hohen Ackerzahlen, die auf einen hohen Ertragswert hinweisen, wird in die Begründung aufgenommen.	1.11

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen des städtebaulichen Vertrags (SV)

- Keine Hinweise eingegangen –

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Beachtung/Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes und Artenschutzrechts gefordert.	11.3
2	Keine weitere Beteiligung am Planverfahren erforderlich/gewünscht.	15.2, 41.3
3	Die Beteiligung am weiteren Verfahren ist gewünscht.	12.22, 13.70
4	Die Stellungnahme der Mitteldeutschen Netz GmbH hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt davon unberührt.	16.1, 16.2
5	Sollte der Geltungsbereich erweitert oder ergänzt werden ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.	18.3, 20.3, 50.1
6	Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist eine erneute Anfrage bei der GDM zu stellen.	20.4
7	Die Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht werden beachtet.	12.6 – 12.10
8	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	2.5, 2.6
9	Beachtung der 32. BimSchV und der AVV Baulärm.	11.8

10	Die Nummer des Bebauungsplans im TöB-Anschreiben ist zu korrigieren.	41.1
11	Bei Festlegung des Trassenverlaufs ist eine erneute Leitungsabfrage zu stellen, um die Betroffenheit vollends auszuschließen.	50.1
12	Hinweis auf den Runderlass „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und das Standortkonzept für Photovoltaik der Gemeinde Teutschenthal. Hinweis darauf, dass die Flächen nicht im Standortkonzept enthalten sind.	12.17 – 12.19 1.5, 1.6
	Hinweis zur Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“.	12.25, 21.6
	Beachtung der landesplanerischen Hinweise. Hinweise zum Raumordnungskataster.	12.21 12.23
13	Die Sicherung des Löschwassers ist bei der Gemeinde anzufragen.	22.4
14	Die Zufahrt zum Plangebiet über Tor 4 erfolgt über Fremdeigentum. Der Planung wird so nicht zugestimmt.	40.3
	Der Kabeltrassenführung wird derzeit nicht zugestimmt.	40.4
15	Es wird der Hinweis gegeben, dass die Zufahrten für die Tore der PV-Gebiete teilweise über Privateigentum erfolgen.	13.51
16	Eine Belastung mit Kampfmitteln und Munition kann ausgeschlossen werden.	13.53
17	Es ist der Grundschutz an Löschwasser von 48 m³/h im Plangebiet bereitzustellen.	13.56
18	Hinweis an den Fachplaner: Auskünfte und Informationen sind vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW zu erhalten.	30.2

VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Einwender / Sachpunkt	Abwägungsbegründung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 07.11.2022	
1.2 Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden sollen. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und	Dem Hinweis, dass der Planung an dem Standort nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die beiden Teilgebiete sind, wie die umgebende Landschaft, durch landwirtschaftliche und bergbauliche Flächen geprägt. Vorbelastungen der Landschaft im Bereich der geplanten Agri-Photovoltaikanlage sind durch den nördlich der Ortslage Etzdorf befindlichen Windpark sowie die Landes- und Kreisstraße vorhanden. Nordwestlich der Teilfläche befindet sich zudem bereits eine große Photovoltaik-

<p>militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden. Demzufolge kann aus Sicht des ALFF Süd der Ausweisung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung der Solarparks an diesen Standorten nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich bereits bauliche Anlagen in Form eines Schweinemastbetriebs mit Silos, weiteren Betriebsgebäuden sowie der zugehörigen Erschließungsstraße. Schließlich ist auch der in unmittelbarer Nähe befindliche ehemalige Tagebau zu berücksichtigen, der einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Weiterhin handelt es sich bei der Teilfläche „PV Etzdorf“ um eine Haldenfläche mit verkippten Böden, die somit als Konversionsfläche zu qualifizieren ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Regionale Entwicklungsplan Halle keine verbindlichen Aussagen zur Kulisse von Freiflächen-Photovoltaikanlagen trifft (vgl. Kapitel 6.2 der Begründung). Die Empfehlung erzeugt daher keine Verbindlichkeit, sondern es kann begründet von ihr abgewichen werden.</p>
<p>1.3 Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA¹ darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Dies dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Die Landwirtschaft soll chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können, laut § 1 LwG LSA.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese Regelung ist auch auf Landesgesetze anzuwenden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22, KlimR 2023, 120) und bei der Prüfung möglicher Ausnahmen zu berücksichtigen (OVG Nordrhein-Westfalen – Urt. v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18, BeckRS 2022, 38652). Die Regelung nach § 15 LwG LSA steht der Planung daher nicht entgegen. Besondere Gründe, die zu einer anderen Auffassung führen, sind auch nicht ersichtlich: Im Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ wird eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die Stromerzeugung mit Photovoltaik angestrebt. Diese Doppelnutzung schränkt die Landwirtschaft nur unwesentlich ein, sodass weiterhin auf ca. 94 % der Fläche (ca. 37,25 ha) Landwirtschaft betrieben werden kann. Der Anteil der PV-Fläche inklusive Nebenanlagen beträgt lediglich 6 % (ca. 2,50 ha). Die im Vergleich zur zulässigen GRZ noch einmal deutlich geringere tatsächliche Bodeninanspruchnahme wird durch den Durchführungsvertrag verbindlich gesichert. Zudem wird die Agri-PV-Anlage in direkter Abstimmung mit dem Landwirt geplant, der die Flächen bewirtschaftet. Bei dem Teilgebiet „PV Etzdorf“ handelt es sich um eine ehemalige Haldefläche, d.h. die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt und hat im regionalen Vergleich eine geringere Ackerzahl als die Fläche des Agri-PV-Gebietes aufweist. Daher wird hier auf eine Doppelnutzung verzichtet. Darüber hinaus sind die Flächen des Plangebiets nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgesehen, sodass hier keine Bindungswirkung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB besteht. Siehe auch Lfd. Nr. 1.2</p>

<p>1.4 Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA²). Laut § 37 (1) Nr. 2 b EEG 2021³ ist die Errichtung von Solaranlagen („Gebote für Solaranlagen“) nur auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“, möglich. Die überplanten Ackerfeldblöcke sind im Geoinformationssystem⁴ nicht mit schädlicher Bodenveränderung oder Altlasten ausgewiesen. Die Voraussetzung für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche liegt nicht vor. Durch die FFAVO⁵ können auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen werden. Steuden liegt nicht im benachteiligten Gebiet.</p>	<p>Der Eingeber erkennt, dass es sich weder bei § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA noch § 37 EEG um rechtliche Vorgaben handelt, die eine Inanspruchnahme von Flächen andernorts grundsätzlich verhindern. Die Regelung im BodSchAG LSA entspricht im Wesentlichen der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB und wurde im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt (vgl. v.a. Kapitel 10 und 11.6 der Begründung). Dem Gedanken des § 1 Abs. 1 BBodSchAG LSA wird in Teilen Rechnung getragen: Das südliche Teilgebiet soll auf einer Fläche errichtet werden, die ehemals als Haldefläche des Tagebaus Etzdorf genutzt wurde und ist somit als Konversionsfläche zu bewerten. Diese Einordnung wird auch durch die Aufnahme in das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf unterstützt, das den räumlichen Bereich des Braunkohletagebaus Amsdorf umfasst. Durch die Nachnutzung der Haldenfläche durch Solarenergieanlagen wird dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. § 37 EEG dient lediglich dazu, eine Flächenkulisse zu definieren, für die Gebote nach dem EEG abgegeben werden können. Es ist allerdings entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme zulässig, auch auf Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten, die nicht der EEG-Kulisse entsprechen. Für diese Anlagen kann dann lediglich kein Gebot nach EEG abgegeben werden. Im Übrigen sind Agri-PV-Anlagen förderfähige Anlagen nach dem EEG. Ob das Teilgebiet PV Etzdorf als Konversionsfläche i.S.d. EEG zu qualifizieren ist, ist in einem entsprechenden Antragsverfahren zu untersuchen. Die Abwägung erfolgt aus den o.g. Gründen aber unabhängig davon, ob diese Fläche als Konversionsfläche i.S.d. EEG einzustufen ist oder nicht.</p>
<p>1.10 Die Ausweisung eines Bebauungsplanes und die spätere Bebauung mit einer Photovoltaikanlage ist kein begründeter Ausnahmefall und somit nicht statthaft. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Reststreifen wäre nur noch sehr eingeschränkt und ineffizient möglich. Damit stehen die Belange der Landwirtschaft dem ausgewählten Standort entgegen.</p>	<p>Dieser pauschalen Aussage kann aus den o.g. Gründen nicht gefolgt werden. Insbesondere im Gebiet „Agri-PV Etzdorf“ ist weiterhin eine umfangreiche landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Inanspruchnahme der Teilfläche „PV Etzdorf“ durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gerechtfertigt und mit den übergeordneten Gesetzen und planerischen Festlegungen in Einklang zu bringen.</p>
<p>1.12 Mit landwirtschaftlich genutzter Fläche soll sparsam und schonend umgegangen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Absatz 1 BodSchAG LSA⁷). Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der</p>	<p>Dem Hinweis, dass mit landwirtschaftlichem Boden schonen und sparsam umgegangen werden soll, wird mit der Ausweisung der Agri-PV-Anlage nachgekommen. Die Doppelnutzung schränkt die Landwirtschaft nur unwesentlich ein, sodass weiterhin auf ca. 94 % der Fläche Landwirtschaft betrieben werden kann. Der Anteil der PV-Fläche beträgt lediglich 6 %.</p>

<p>landwirtschaftlichen Böden wird auch hier das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU⁸) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei dieser Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird. Das BFBV-LAU weist für den im Planungsgebiet anstehenden fruchtbaren Lössboden eine sehr gute Ertragsfähigkeit aus. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 93 bis 97 wider.</p>	<p>Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nicht dem Nutzungszweck der Landwirtschaft entzogen, sondern lediglich geringfügig, in dem Maße der für die Aufständigung erforderlichen Flächen, verkleinert. Das Konzept versucht bewusst beide Nutzungen zu verwirklichen und zu vereinbaren. Die Bewirtschaftung der Fläche bleibt weitestgehend möglich. Es ist nicht ersichtlich, dass die zusätzliche Nutzung zur Erzeugung von Solarstrom auf dieser Teilfläche die vorrangig vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung vereitelt, wesentlich erschwert oder ihr gar zuwiderläuft.</p>
<p>1.13 Im Übrigen weist das ALFF Süd daraufhin, dass im Land Sachsen-Anhalt derzeit keine rechtlichen Regelungen für Agri-PV nach DIN-SPEC 91434 bestehen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sekundärnutzung vorsehen. Dem Standort der vorliegenden Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Einwand der Planung entgegenstehen sollte. Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Flächennutzung werden durch den Bebauungsplan geschaffen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich, um die Agri-PV-Anlage umsetzen zu können.</p>
<p>1.14 Sondergebiet „Photovoltaik“: Im südlichen Teilgebiet „PV Etzdorf“ (Flurstück 61) ist die Bebauung eines 5,62 ha großen Ackerfeldblockes mit mittlerer Ertragsfähigkeit geplant. Die zu beplanende Photovoltaikfläche soll insgesamt 12,1 ha betragen. Die Belange der Landwirtschaft stehen auch diesem Teil der Planung entgegen.</p>	<p>Wie das Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Süd selbst mitteilt, weist die südlich gelegene Teilfläche „PV Etzdorf“ ein im lokalen Vergleich geringeres Ertragspotenzial auf, da es sich um Auffüllungen und Kippböden handelt (Bodenzahl 54, Ackerzahl 57). Aus den o.g. Gründen ist die Nutzung der Fläche durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich.</p>
<p>1.15 Das Vorhaben steht dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) und dem VO LEP 2010 entgegen: <i>LEP 3.4. Energie G 85</i> <i>„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.“</i></p>	<p>Der Einwand, dass das Vorhaben dem Regionalen Entwicklungsplan entgegenstehen würde, ist unzutreffend. Die Begründung befasst sich in Kapitel 6.2 ausführlich mit den regionalplanerischen Vorgaben. Im Ergebnis der Landesplanerischen Abstimmung gemäß LPIG hat das Ministerium der Argumentation zugestimmt (telefonische Auskunft vom 13.9.2023).</p>

LEP 4.2.1. Landwirtschaft Z 129

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“

REP 6.10 Energie:

„Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandenen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“

REP 6.8 Landwirtschaft:

„Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“

„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“

Ein besonderes Anliegen des LwG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft.

Eine Umnutzung der vorgesehenen Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen.

Landkreis Saalekreis, Planungsamt Stellungnahme vom 02.11.2022	
<p>13.1 Gegen die vorliegenden Planungsabsichten bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde Bedenken, da mit dem Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen: Das Sondergebiet Photovoltaik befindet sich vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft, der nördliche Bereich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und wird des Weiteren vom Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung tangiert. Das Sondergebiet "Agri-Photovoltaik" befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und zum Teil im Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung.</p>	<p>Der Hinweis, dass dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass die beiden Teilgebiete in verschiedenen Vorbehaltsgebieten liegen. Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird im Zuge des Landesentwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die entgegenstehenden Festlegungen aus früheren Raumordnungsplänen wurden somit überplant (s. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 6.1 und 6.2). Es unterliegt somit der bauleitplanerischen Abwägung. Um den Belangen des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gerecht zu werden und dem entsprechenden Gewicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung zu tragen, wird auf der Teilfläche „Agri PV Etzdorf“ bewusst eine Kombination aus Landwirtschaft und Photovoltaiknutzung gewählt. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht eine Doppelnutzung der Landwirtschaft in Kombination mit Solarstromgewinnung, indem die PV-Modulreihen mit einem größeren Abstand zueinander sowie die Module in senkrechter Bauweise errichtet werden. Somit wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist nicht direkt betroffen. Es überschneidet sich zwar mit dem Geltungsbereich, das Baugebiet wurde aber bewusst vom Vorbehaltsgebiet abgerückt, sodass dieser Bereich nicht überbaut werden kann. Damit das Vorhaben mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung vereinbar ist, wurden die Baugrenzen auf dem südlichen Teilgebiet so angepasst, dass die bislang bewaldeten Flächen vollständig von der Bebauung ausgespart und als Wald festgesetzt werden. Somit soll als Ergebnis einer gerechten Abwägung der Festlegung des Vorbehaltsgebiets angemessen Rechnung getragen werden. Die Fläche im Süden ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Bedingt durch die frühere Nutzung des Tagebaus als Haldefläche weist der Boden eine vergleichsweise geringere Wertigkeit auf, da es sich um Auffüllungen und Kippböden handelt. In der Abwägung aller Belange wurde sich dazu entschieden, die bislang bereits als Landwirtschaft genutzte Fläche auch für die Bebauung der Solarmodule zu verwenden. Damit werden keine zusätzlichen Waldflächen gerodet.</p>
<p>13.5 Der Geltungsbereich des VBPL befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) fällt nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Um Voraussetzungen für eine</p>	<p>Der Hinweis, dass die aktuellen Darstellungen des FNP dem Vorhaben widersprechen, ist korrekt. Mit Beschluss vom 07.07.2020 (Beschluss-Nr. 111/2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Als Ziel der Gemeinde Teutschenthal wurde nicht die Änderung der Teilnutzungspläne festgelegt, sondern einen Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde aufzustellen. In dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind</p>

<p>bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen, ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der rechtskräftige Teil-Flächennutzungsplan von Steuden der Gemeinde Teutschenthal widerspricht dem geplanten Vorhaben. Das Teilgebiet wurde ausschließlich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, ein kleiner Teil südwestlich als gewerbliche Baufläche und Wald. Gemäß Informationsblatt wird kein Änderungsverfahren des Teil-FNP angestrebt. Die Gemeinde Teutschenthal hat mit Beschluss vom 07.07.2020 die Aufstellung eines FNP für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen, der Vorentwurf wurde noch nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgestellt (fehlende Planreife).</p>	<p>die Flächen des Geltungsbereichs bereits als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Der Bebauungsplan wird nach Fertigstellung beim Landkreis zur Genehmigung eingereicht, da es derzeit noch keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan gibt. In die Begründung werden diesbezüglich Aussagen aufgenommen. Unabhängig davon besteht aber auch bei nach einer Änderung des Gemeindegebiets fortgeltenden Flächennutzungsplänen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB ausdrücklich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt können die Darstellungen des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Steuden dem Bebauungsplan nicht entgegengehalten werden.</p>
<p>13.14 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wurde nicht bestimmt. Ein Ausschluss bzw. Einschränkungen für untergeordnete Nebenanlagen sollte in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wurde zeichnerisch durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen erforderlich ist. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmte Anlagen zugelassen werden. Sofern Belange wie z.B. die Anbauverbotszone nach dem LStrG LSA gegen eine Bebauung sprechen, sind entsprechende Anlagen materiell nicht zulässig.</p>
<p>13.31 Mit dem Planungsvorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Neben der Versiegelung durch Fundamente wird der Boden unter den Solarmodulen, insbesondere im Bereich der PV-Anlage Etzdorf verschattet und die Versickerungsfläche unter den Modultischen vermindert. Das Vorhaben wird somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorrufen.</p>	<p>Gemäß des Umweltberichts wird die Schutzbedürftigkeit des Bodens durch die Planung nicht verletzt, da die vorhandenen Böden in ihrer Form und Funktion erhalten bleiben sowie durch die Grünlandensaat geschützt werden. Die Betroffenheit des Schutzguts Boden ist daher als gering bis mittel einzustufen.</p>
<p>13.67 Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen,</p>	<p>Nach Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde wurde bestätigt in einer E-Mail vom 14.03.2023, dass für die südliche Fläche das in der Stellungnahme benannte Dokumenten-</p>

muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

tationsverfahren nicht angewendet werden muss, da es sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Tagebau-Haldefläche handelt, deren Boden bereits verkippt wurden. Ein Vorkommen von Boden- und/oder Kulturdenkmalen ist hier sehr unwahrscheinlich.

Die Hinweise zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird aber im Ergebnis widersprochen. Der dem zitierten Urteil zugrunde liegende Fall betraf einen Kiestagebau. Die Genehmigungsfähigkeit konnte erst durch eine Prospektion beurteilt werden, weil im Falle des Vorkommens von Bodendenkmalen dem Vorhaben ein öffentliches Interesse entgegenstanden hätte. Im Falle der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aber zu berücksichtigen, dass § 2 EEG bereits deren überragendes öffentliches Interesse feststellt. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann hier nur in atypischen Fällen ein Überwiegen anderer Interessen, z.B. des Denkmalschutzes, angenommen werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22, KlimR 2023, 120). Da § 10 Abs. 2 Nr. 2 DSchG LSA regelt, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das mit dem Bebauungsplan verfolgte Vorhaben zu genehmigen ist. Nach alledem ist auch keine Prospektion zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich. Besondere Gründe, die eine atypische Konstellation i.S.d. zitierten Rechtsprechung nahelegen, sind weder dargetan noch ersichtlich.

VII. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

- Keine Hinweise eingegangen -